

## **UNTERRICHTUNG**

**durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Siebzehnter Tätigkeitsbericht zum Datenschutz**

**Berichtszeitraum: 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

**und**

**Achter Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Berichtszeitraum: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021**

**Vorwort**

Mit den nachfolgenden Ausführungen lege ich den gemäß Artikel 59 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) geforderten Jahresbericht dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern, der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der Öffentlichkeit vor.

Der Berichtszeitraum für den 17. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz umfasst das Kalenderjahr 2021.

Gleichzeitig lege ich als Landesbeauftragter für Informationsfreiheit meinen Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vor.

Der Berichtszeitraum des 8. Berichts über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erstreckt sich auf die Kalenderjahre 2020 und 2021.

Schwerin, Mai 2022

**Heinz Müller**

Der Landesbeauftragte  
für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Mecklenburg-Vorpommern

**Inhaltsverzeichnis****Seite**

Vorwort	2
Teil A – 17. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz, Berichtszeitraum 2021	5
1 Zahlen und Fakten	5
2 Entwicklung der Behörde	6
3 Datenschutz und Bildung	6
3.1 Projektberichte	8
3.1.1 Medienscouts MV – Jugend klärt auf	8
3.1.2 Medienguides MV – Eltern.Medien.Kompetenz	9
3.1.3 TEO – Tage ethischer Orientierung: protect privacy – „Mein Klick, meine Verantwortung?!“	9
3.1.4 Fazit zu den Bildungsprojekten	10
3.2 Netzwerk „Medienaktiv M-V“	10
3.3 Die „Arbeitsgruppe Medienkompetenz“	12
4 Technik und Organisation	13
4.1 Elektronische Akte 2.0 (eAkte)	13
4.2 Meldungen von Datenpannen – Ransomware Attacken	14
4.3 Arbeitsgruppe Microsoft 365 der Datenschutzkonferenz	15
4.4 Das TTDSG und die Einwilligung in das Setzen von Cookies	16
4.5 Offene E Mail-Verteiler	17
4.6 Einsatz von Videokonferenzsystemen	18
5 Datenschutz in verschiedenen Rechtsgebieten	19
5.1 Öffentliche Verwaltung, Polizei- und Ordnungswesen	19
5.1.1 Notwendigkeit der Einhaltung der Informationspflichten	19
5.1.2 Polizeiliche und sonstige behördliche Untersuchungen bei Berufsheimnisträgern	20
5.1.3 Bußgelder gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte	21
5.2 Schulwesen	22
5.2.1 Projekt „Integriertes Schulmanagement-System“ (Projekt ISY)	22
5.2.2 Überwachung von Fahrradständern an einer Schule	23
5.3 Verkehrswesen	23
5.3.1 Voraussetzungen von Übermittlungssperrungen bezüglich personen- bezogener Daten im Verkehrsregister	23
5.3.2 Verkehrsregisterabfragen auf „Vorrat“	25
5.4 Kommunales	26
5.4.1 Anlegen einer Hunde-Gendatenbank	26
5.4.2 Zulässige Zweckänderung von Pächterdaten	27
5.5 Sonstiges	27
5.5.1 Positive Bilanz in Bezug auf die Bundes- und Landtagswahlen	27
5.5.2 Umfang der Auskunftserteilung nach Art. 15 DS-GVO	28
5.5.3 Kameraattrappen	29
Teil B – 8. Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, Berichtszeitraum 2020/2021	30
6 Informationsfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern – Bedeutung, Zahlen und Fakten	30
7 Weiterentwicklung des IFG M-V zu einem modernen Transparenzgesetz	31
8 Zuständigkeit in Bezug auf die Einhaltung des Umweltinformationsrechts	32
9 Gebühren für die Erteilung von Informationen nach dem IFG M-V	33

	<b>Seite</b>	
10	Aufgaben und Lösungen vergangener Abschlussprüfungen	34
11	Kassenärztliche Vereinigung verweigert Herausgabe von Zahlen zu Borreliosebehandlungen	35
12	Warum muss die Bescheidung eines Antrages so lange dauern?	36
13	Auskunftsanspruch eines Journalisten in Bezug auf Demonstrationen	37
14	Reicht eine eingescannte Unterschrift bei einer Antragstellung aus?	39
15	Sind Informationen zu einem insolventen Unternehmen noch wettbewerbsrelevant?	39
16	Gebühren bei vermeintlich einfachen Auskünften	40
17	Anwendungsbereich des IFG M V in Bezug auf die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV eröffnet?	40
18	Fällt die Universitätsmedizin Greifswald unter den Anwendungsbereich des IFG M-V?	41
19	Ist das Schreiben eines Bürgermeisters vom Urheberrecht geschützt?	42
20	Katzenschutz-Verein wünscht Einsicht in einen öffentlich-rechtlichen Vertrag	43
21	Begründungspflicht auch bei teilweiser Ablehnung eines Antrages	44
Teil C –	Empfehlungen/Zusammenfassung	45
22	Abkürzungsverzeichnis	49
23	Stichwortverzeichnis	51

## Teil A – 17. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz, Berichtszeitraum 2021

### 1 Zahlen und Fakten

Die anhaltende Corona-Pandemie hat auch im Jahr 2021 die Arbeit der Datenschutz-Aufsichtsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern maßgeblich geprägt. Dies betrifft sowohl Struktur und Volumen der Aufgaben der Datenschutz-Aufsichtsbehörde als auch die Arbeitsweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine sich tatsächlich und in der Folge rechtlich ständig wandelnde Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat auch unsere Behörde vor große Herausforderungen gestellt. Dabei sind einerseits die Begleitung der Maßnahmen der Landesregierung und andererseits die in der Praxis bestehenden und beklagten Probleme zu betrachten. Die Arbeitsweise unserer Behörde war auch im Berichtszeitraum sehr stark von den Einschränkungen der Pandemie geprägt; sie führten zu einer ausgedehnten Anwendung von Home-Office im Schichtsystem, zur Nutzung von Videokonferenzsystemen und zu einem Rückgang von Präsenzveranstaltungen, auch von Bildungsangeboten.

Im Berichtszeitraum wurden durch die Behörde 74 Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO verhängt; im Vorjahr belief sich diese Anzahl auf 105 Maßnahmen. Hier macht sich deutlich bemerkbar, dass unsere Behörde nach wie vor den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Beratung sowie Unterstützung – und weniger in der Ergreifung repressiver Maßnahmen – sieht. Allerdings wurden auch 13-mal Zwangsgelder angedroht, was jedoch in allen Fällen die gewünschte Wirkung erreichte, sodass kein Zwangsgeld tatsächlich verhängt werden musste. Die Anzahl der Stellungnahmen, Empfehlungen, Beratungen und Prüfanfragen ist mit 1590 gegenüber dem Vorjahr (1524) leicht gestiegen. Uns erreichten 259 Meldungen gem. Art. 33 DS-GVO – nach 173 Meldungen im Vorjahr –, was auf eine deutlich gesteigerte Sensibilität der Verantwortlichen schließen lässt. Von den 259 Meldungen konnten 207 abschließend bearbeitet werden. Die Zahl der Eingaben und Beschwerden ging von 790 auf 497 zurück, wovon 398 abschließend bearbeitet worden sind. Auch in diesem Zusammenhang macht sich der stark beratende Charakter unserer Arbeit bemerkbar. Die Zahl der vom Parlament und von der Regierung angeforderten Beratungen ist von 66 auf 87 angestiegen, was zu einem erheblichen Anteil der Situation der Corona-Pandemie geschuldet ist. Wir konnten im Jahr 2021 zehn anlassunabhängige Prüfungen und Untersuchungen durchführen; gegenüber dem Vorjahr (fünf) verdoppelte sich die Anzahl. Zwar ist die Erhöhung erfreulich, aber wir befinden uns hier nach wie vor auf einem äußerst niedrigen Niveau.

Die Zahl der anlassbezogenen Prüfungen liegt bei 69. Die Zahl der europäischen Verfahren, insbesondere Kohärenzverfahren nach Art. 63 DS-GVO, beträgt 1038. Im Wege der Corona-Pandemie ging die Anzahl der Veranstaltungen von 27 auf 16 zurück.

Dabei lässt die reine Anzahl von Arbeitsvorgängen keinen realen Rückschluss auf die tatsächliche Arbeitsbelastung zu bzw. wird nur ein unzureichendes Bild vermittelt. Beispielsweise sind im Bereich der Angriffe auf öffentliche Verwaltungen und private Einrichtungen wenige, dafür aber sehr erhebliche Fälle zu verzeichnen. Die wachsenden Bestrebungen zur Digitalisierung der gesamten Verwaltung und der Wirtschaft sowie das Sichtbarwerden von Cybercrime weiten unsere Aufgaben deutlich aus. Insgesamt können wir demnach festhalten, dass sich die Struktur der Aufgaben verändert, der Gesamtumfang der Arbeit aber gleichbleibend auf einem sehr hohen Niveau angesiedelt ist.

## **2 Entwicklung der Behörde**

Im Jahr 2021 sind drei der vier Referatsleitungen altersbedingt aus der Behörde ausgeschieden. Dies hat zu erheblichen Veränderungen in der Arbeit der Behörde geführt. Die drei freigewordenen Stellen wurden alle aus dem Personalkörper der Behörde besetzt.

Auch im Berichtszeitraum wurde die unzureichende Personalausstattung zu einem kleinen Teil durch eine intensive Inanspruchnahme des Titels für Aushilfskräfte kompensiert und entsprechende Personen beschäftigt. Eine Entsperrung von Stellen konnte erst in der Sitzung des Finanzausschusses des Landtags am 23. Dezember 2021 erreicht werden, wurde also im Berichtszeitraum nicht mehr tatsächlich wirksam.

## **3 Datenschutz und Bildung**

Die Behörde des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern ist seit Jahren eine konstante und verlässliche Institution bei der Vermittlung von Medienkompetenz, Datenschutzbewusstsein und der Förderung von digitalen Kompetenzen im gesamten Bundesland und darüber hinaus. Neben der Weiterführung aller bestehenden Projekte<sup>1</sup> wurden im Berichtszeitraum neue Initiativen gestartet.<sup>2</sup>

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) weist unserer Behörde mit Art. 57 Abs. 1 lit. b verpflichtend die Aufgabe zu, die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und darüber aufzuklären. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche gelegt werden. Diese unverzichtbare Aufgabe erfüllt unsere Behörde bereits seit vielen Jahren und wird den Fokus auf die Bildungsprojekte weiter verstärken.

---

<sup>1</sup> Bestehende Projekte: Tage ethischer Orientierung (TEO) – protect privacy: „Dein Klick – Deine Verantwortung?!“; Medienscouts MV; Medienaktiv M-V mit den „Forderungen zur Medienbildung 2021 an die zukünftige Arbeit der Landespolitik“ sowie die modulare Fortbildungsreihe für Erzieherinnen und Erzieher „klicken-spielen-zappen“.

<sup>2</sup> Medienguides MV: ein Elternprojekt.

Medienkompetenz und damit verbunden Datenschutzbewusstsein, Mediensicherheit und Informationskompetenz werden immer wichtiger. Dabei müssen vor allem Kinder und Jugendliche dieses Wissen entlang ihres gesamten Bildungsweges erlernen können, um sich in unserer digitalen Gesellschaft selbstbestimmt, souverän und verantwortungsbewusst zu bewegen. Als Voraussetzung für eine gelingende Persönlichkeitsentwicklung und die Entwicklung der Ausbildungs- und Erwerbsfähigkeit ist eine umfassende Vermittlung von Medienkompetenz bzw. digitalen Kompetenzen unerlässlich.

Gleichzeitig zeigt die Pandemie-Situation die Notwendigkeit, dass die Vermittlung von Medienkompetenz bzw. digitalen Kompetenzen sich durch alle Altersstufen ziehen muss. Damit bleibt es weiterhin eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, lebenslanges Lernen mit und über Medien in unserem Bundesland flächendeckend zu ermöglichen. Die Medien- und Informationskompetenz gelten als Schlüsselqualifikation unserer digitalen Informationsgesellschaft.

Jeden Tag werden weltweit riesige Datenmengen mit Informationen produziert. Diese erreichen uns über die sozialen Medien, über Suchmaschinen, per E-Mail oder als Push-Nachrichten. Die Entwicklungen gehen einher mit immer neuen Apps, digitalen Endgeräten und Tools. Damit sowohl Informationen kritisch bewertet als auch digitale Medien und Tools genutzt werden können, ist es erforderlich die Medienkompetenz kontinuierlich zu aktualisieren, um Informationen filtern und bewerten zu können sowie digitale Medien und Anwendungen zu verstehen.

Positiv werten wir die zunehmende Sensibilisierung für das Thema der Förderung von Medienkompetenz/digitaler Kompetenz in der Landesregierung. Im Berichtszeitraum wurde durch einen Landtagsbeschluss<sup>3</sup> eine Arbeitsgruppe aus Expertinnen und Experten der Medienkompetenzvermittlung im Land einberufen, zu der unsere Behörde ebenfalls gehört (siehe Punkt 3.3, S. 12). Wir begrüßen und unterstützen stetig die Weiterentwicklung eines landesweiten Konzeptes zur Vermittlung von Medienkompetenz bzw. digitalen Kompetenzen. Mit unserer fachlichen Expertise wird unsere Behörde diese Weiterentwicklung aktiv unterstützen. Mit Blick in die Zukunft wünschen wir uns ein weitgreifendes Verständnis für die Wichtigkeit der Förderung von Medien- und Informationskompetenz gerade mit Blick auf alle aktuellen gesellschaftlichen Ereignisse.

Nach unserer Auffassung ist die Vermittlung von Datenschutzbewusstsein und Medien- sowie Informationskompetenz weiterhin eine notwendige Zukunftsaufgabe unseres Landes. Im Einklang mit unserer gesetzlichen Aufgabe nach Art. 57 Abs. 1 lit. b DS-GVO übernehmen wir einen großen Bereich der Medienbildungsangebote im Land und initiierten ein umfangreiches Angebot in Kooperation mit zahlreichen außerschulischen Partnern. Wir fordern die Landesregierung auf, die bestehenden Strukturen der Medienkompetenzvermittlung im Land zu sichern und weiter auszubauen.

---

<sup>3</sup> LT M-V, Drs. 7/5260 mit Entschließung 7/5301.

### 3.1 Projektberichte

#### 3.1.1 Mediencouts MV – Jugend klärt auf

Nachdem das Projekt der *Mediencouts MV*<sup>4</sup> im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnte, haben wir im Berichtszeitraum die Ausbildungswochenenden zeitlich verlagert. Das erste *Mediencout*-Wochenende 2021 fand am ersten Wochenende der Sommerferien statt. Damit konnten wir die gesetzlichen Änderungen der Corona-Jugendschutzverordnung zum Ferienstart nutzen. Die Durchführung des 2. Ausbildungswochenendes konnte wie gewohnt im November des Berichtszeitraumes stattfinden.

Die neu ausgebildeten *Mediencouts MV* können mittlerweile von der besseren digitalen Vernetzung durch die *Mediencout MV App* profitieren. Die Jugendlichen nehmen diese Möglichkeit der datenschutzkonformen Kommunikation dankend an. Vor allem im Nachgang der Wochenenden zeigt sich, wie gut es ist, dass unser Organisationsteam für die Jugendlichen über die App erreichbar ist. Dabei ist die Nutzung einer App mit Messenger-Funktion auf das Nutzungsverhalten der Jugendlichen angelegt. Nicht nur das Projekt der *Mediencouts MV* ist bundesweit beispielgebend in der Vermittlung von Medienkompetenz, sondern nun auch die dazugehörige App. Auf Wunsch haben wir im Berichtszeitraum die App bundesweit den Datenschutzaufsichtsbehörden, den Medienanstalten der Länder ebenso wie den Trägern der Jugendarbeit mehrfach vorgestellt. Damit möchte unsere Behörde aktiv den Wissenstransfer für einen datenschutzkonformen Einsatz von digitalen Anwendungen unterstützen.

Unserer Behörde ist es wichtig, den jungen Menschen auch während der Corona-Pandemie medienpädagogische Angebote zu unterbreiten. Die Teilnahme an den *Mediencout*-Wochenenden gehört ebenfalls dazu. Die Jugendlichen können sich so mit Gleichaltrigen über aktuelle politische Geschehnisse austauschen, vernetzen, Neues lernen oder einfach einmal wieder eine unbeschwerte Zeit erleben. Von diesem Geist waren die beiden Ausbildungswochenenden im Berichtszeitraum geprägt.

Die aktuellen technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen spiegeln sich in den Themen der Workshops wider. Dazu gehören Informationen zu Clickbaiting<sup>5</sup>, ein kompetenter Umgang mit Informationen, der Mediensicherheit und die Reflexion der eigenen Mediennutzungszeit. Unsere Behörde wird das bundesweit bekannte Projekt der *Mediencouts MV* fortführen.

---

<sup>4</sup> Das Projekt der *Mediencouts MV* wurde 2012 vom LfDI M-V ins Leben gerufen und wird seither unterstützt von der Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen Mecklenburg-Vorpommern (LAKOST MV), dem Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LJR M-V), dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (LKA M-V), der Landesmedienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) und deren Online-Selbsthilfeplattform *Juuuport* sowie der *ComputerSpielSchule* Greifswald (CSG). Weitere Informationen unter: [www.mediencouts-mv.de](http://www.mediencouts-mv.de).

<sup>5</sup> Clickbaiting: die Verwendung von reißerischen Überschriften, die nicht unbedingt der Wahrheit entsprechen, um Nutzerinnen und Nutzer dazu zu bewegen, einen Artikel anzuklicken. Damit werden höhere Klickzahlen generiert und dementsprechend Einnahmen für die Personen/Unternehmen, die die Inhalte erstellt haben.



### 3.1.2 Medienguides MV – Eltern.Medien.Kompetenz

Im Berichtszeitraum starteten wir das Eltern-Medien-Projekt *Medienguides MV*. Nach dem Vorbild des Jugendprojektes setzen die *Medienguides MV* bei der Zielgruppe der Eltern an. Die ausgebildeten *Medienguides MV* können sowohl an den Schulen und Kindertageseinrichtungen ihrer Kinder als auch an Einrichtungen ihrer Region ehrenamtlich zu Fragen und Themen der Medienkompetenz und -erziehung tätig werden. Durch diese Wissensvermittlung im peer-to-peer-Ansatz möchten wir erreichen, dass die vermittelten Inhalte langfristig und nachhaltig bei einer Vielzahl von Familien ankommen. Dabei können die *Medienguides MV* ihre eigenen Erfahrungen als Eltern einfließen lassen, sodass im besten Falle ein authentischer und praxisorientierter Austausch stattfindet. Die ausgebildeten *Medienguides MV* können somit Anregungen und Unterstützung für die Medienerziehung in anderen Familien geben. Das Ziel der sechs Module der Ausbildung soll sein, interessierte Eltern zu Themen wie dem sicheren Umgang mit den eigenen Daten und Daten der Kinder sowie der Einstellungen in Apps und auf Geräten, der Aufklärung zum Cybergrooming<sup>6</sup>, digitalen Spielen, Mediennutzungszeiten und Mobbing aufzuklären.

Das Projekt *Medienguides MV* ist von unserer Behörde initiiert und wird als Gemeinschaftsprojekt mit der Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen M-V (LAKOST MV), dem Landeskriminalamt M-V (LKA M-V) und dem dazugehörigen Projekt „*Helden statt Trolle*“, der Landesmedienanstalt M-V (MMV) und dem Kompetenzzentrum und Beratungsstelle für exzessive Mediennutzung und Medienabhängigkeit Schwerin der Evangelischen Suchtkrankenhilfe M-V durchgeführt. Derzeit ist es nur möglich, einen Ausbildungszyklus pro Berichtszeitraum durchzuführen, obwohl der Bedarf und das Interesse von Eltern weit höher sind. Dafür wären sowohl weitere finanzielle und vor allem personelle Ressourcen notwendig, um das Projekt, ähnlich wie bei den *Medienschouts MV*, wenigstens zweimal jährlich durchführen zu können.

### 3.1.3 TEO – Tage ethischer Orientierung: protect privacy – „Mein Klick, meine Verantwortung?!“

Die *Tage ethischer Orientierung* sind ein schulkooperatives Modell der Nordkirche. Das viertägige Modul *protect privacy – „Mein Klick, Meine Verantwortung?!“*, das in Kooperation mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird, ist speziell für die 5. und 6. Klassen konzipiert. Die Schülerinnen und Schüler lernen Inhalte rund um Datenspuren im Netz, soziale Netzwerke, Cybermobbing, Apps, Smartphones, Handys und Computerspiele kennen und erarbeiten Möglichkeiten der reflektierten und verantwortungsbewussten Nutzung digitaler Medien. Auch Lehrkräfte der beteiligten Schulklassen sind Teilnehmende der *Tage ethischer Orientierung*.

---

<sup>6</sup> Cybergrooming: das gezielte Ansprechen von Minderjährigen durch Erwachsene im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte; Straftat.

Es handelt sich hier ebenfalls um eines unserer Gemeinschaftsprojekte. So unterstützen im Rahmen dieses Projektes Referentinnen und Referenten der Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen MV (LAKOST MV), des Kompetenzzentrums und Beratungsstelle für exzessive Mediennutzung und Medienabhängigkeit Schwerin der Evangelischen Suchtkrankenhilfe M-V sowie der ComputerSpielSchule Greifswald (CSG).

Auch dieses erfolgreiche Projekt konnte im Jahr 2021 wieder durchgeführt werden.

### 3.1.4 Fazit zu den Bildungsprojekten

Bereits anhand der Leistungsbeschreibung aller Bildungsprojekte des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern wird ersichtlich, dass der personelle Aufwand sehr hoch ist. Unsere Behörde kann mit Unterstützung der beteiligten Institutionen einen hohen Grad an multiplizierend Wirkenden ausbilden. Um die Anzahl zu erhöhen, z. B. Ausbildung der Eltern zu *Medienguides MV*, fehlt es sowohl in unserer Behörde als auch in den beteiligten Institutionen an Ressourcen (siehe auch Punkt 3.3, S. 12).

### 3.2 Netzwerk „Medienaktiv M-V“

Das landesweite Netzwerk für Medienbildung in Mecklenburg-Vorpommern *Medienaktiv M-V* wird vom Landesjugendring M-V (LJRMV), der Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen MV (LAKOST MV), dem Landeskriminalamt M-V (LKA), dem Kompetenzzentrum und Beratungsstelle für exzessive Mediennutzung und Medienabhängigkeit Schwerin der Evangelischen Suchtkrankenhilfe M-V, der Landesmedienanstalt M-V (MMV) und unserer Behörde organisiert, wobei die Planung und konzeptionelle Ausgestaltung beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern liegt.

Den bundesweit beispielgebenden Charakter des Netzwerkes hat *Medienaktiv M-V* auch weiterhin inne. Nach unseren Erkenntnissen aus überregionalen Arbeitsgruppen der Suchthilfe, Prävention, den Medienanstalten und Datenschutzaufsichtsbehörden sind jedoch auch die anderen Bundesländer auf dem Weg, sich institutionsübergreifend zu vernetzen, und treiben Konzepte zur übergreifenden Medienkompetenzvermittlung aktiv voran.

Im Berichtszeitraum hat das Netzwerk die erste Online-Tagung mit dem Thema „Medienkompetenz in MV – Perspektiven aus der Praxis“ mit rund hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem pädagogischen Umfeld durchgeführt. Die Institutionen des Netzwerkes wollen die pädagogisch Tätigen aktiv unterstützen und ihr Fachwissen bei den landesweiten Tagungen zur Verfügung stellen.

Das Netzwerk hat im Berichtszeitraum den politischen Diskurs im Jahr der Landtagswahl aktiv begleitet. Dafür wurden die bereits etablierten „Medienpolitischen Abende“ des Netzwerkes zu verschiedenen Themengebieten online durchgeführt, die „Medienpolitischen Forderungen 2016“ auf ihre aktuelle Umsetzung geprüft, die pädagogisch Tätigen nach der Umsetzung vor Ort im Land gefragt und somit aktualisierte „Forderungen zur Medienbildung an die zukünftige Arbeit der Landesregierung 2021“<sup>7</sup> formuliert:

**Für Kinder und Jugendliche:**

- flächendeckender Zugang und Ausstattung zum Lernen mit und über Medien in Kindertageseinrichtungen, Horten und Schulen, um Chancengleichheit und Teilhabe verbindlich zu verankern
- verlässliche Strukturen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, um kontinuierliche und niederschwellige Angebote zur Vermittlung von Medienkompetenz anbieten zu können

**Für pädagogische Fachkräfte:**

- verbindliche Implementierung der Medienpädagogik in allen Ausbildungs- und Studiengängen im Land

**Für medienpädagogisch Tätige:**

- ein Fachkräfteprogramm und unbedingt verlässliche Strukturen und Ressourcen

**Für alle Generationen:**

- die Möglichkeit von lebenslangem Medienkompetenzerwerb
- Vernetzung und Koordination aller medienpädagogisch Tätigen und Institutionen im Bundesland auszubauen, um flächendeckende Angebote zu schaffen

Diese Forderungen wurden den Fraktionen vorgestellt und mit den anwesenden Politikerinnen und Politikern diskutiert.<sup>8</sup>

Die Vernetzung innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns aufrechtzuerhalten und stetig neue Netzwerkpartner einzubinden, übernimmt unsere Behörde maßgeblich. Da keine strukturelle Unterstützung dafür vorhanden ist, bleibt das Engagement der Akteure der Medienbildung in Mecklenburg-Vorpommern das Hauptpotenzial des Netzwerkes *Medienaktiv M-V*. Das ist jedoch nicht ausreichend, um „(...) allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu bieten, sich ein umfangreiches Wissen über heutige Medien anzueignen und ihre Kompetenzen hierbei kontinuierlich weiterzuentwickeln.“<sup>9</sup>

Das landesweite Netzwerk der Medienbildung *Medienaktiv M-V* wird auch zukünftig alle neuen Erkenntnisse, weitere Kooperationen und mögliche Schritte, wie die Vermittlung von Medienkompetenz und digitaler Kompetenzen in unserem Bundesland ausgestaltet werden kann, aktiv begleiten und im Dialog mit der Politik erörtern. Wir sehen darin die Möglichkeit, die Ziele von gesellschaftlicher Teilhabe, Demokratiebildung und notwendiger Chancengleichheit weiterhin maßgeblich voranzutreiben.

---

<sup>7</sup> Zu den detaillierten Forderungen, einschließlich Ausführungen zur Begründung und Umsetzung: <https://www.medienaktiv-mv.de/medienpolitische-arbeit/forderungen-zur-medienbildung-2021>.

<sup>8</sup> Standpunkte der Politikerinnen und Politiker bezüglich der Forderungen: [https://www.medienaktiv-mv.de/fileadmin/\\_processed\\_/e/7/csm\\_MpA\\_01\\_ad4bc6c0b6.jpg](https://www.medienaktiv-mv.de/fileadmin/_processed_/e/7/csm_MpA_01_ad4bc6c0b6.jpg).

<sup>9</sup> LT M-V, Drs. 7/6307: Unterrichtung der Landesregierung, Ausgangslage.

### 3.3 Die „Arbeitsgruppe Medienkompetenz“

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V wurde als Experte und Sachverständiger in die vom Landtag beauftragte Arbeitsgruppe *AG Medienkompetenz*<sup>10</sup> berufen. Die Staatskanzlei M-V lud daraufhin bereits Ende 2020 zur konstituierenden Sitzung der *AG Medienkompetenz* ein. Dieser Arbeitsgruppe gehören Vertretende der Staatskanzlei M-V, des Sozial- und Bildungsministeriums M-V, der Medienanstalt M-V (MMV), der Landesarbeitsgemeinschaft Medien e. V. (LAG Medien e. V.) und des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V an. Die Leitung der Sitzungen wurde von Prof. Dr. Roland Rosenstock (Universität Greifswald) übernommen.

Das Ziel der Arbeitsgruppe war ein konsensfähiges Konzept der Beteiligten zur Neustrukturierung der Medienkompetenzförderung in Mecklenburg-Vorpommern zusammenzustellen. Aus den Ergebnissen und der fachlichen Expertisen erarbeitete Prof. Dr. Roland Rosenstock ein Gutachten, das die mögliche Neustrukturierung der außerschulischen Medienkompetenzförderung in Mecklenburg-Vorpommern beschreibt. Das Gutachten empfiehlt die Errichtung eines dezentralen Netzwerkes von Medienkompetenzzentren im Land unter der Koordination einer zentralen Stelle.

Die *AG Medienkompetenz* kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Mecklenburg-Vorpommern als Flächenland eine dezentrale Struktur braucht, um die Vermittlung von Medienkompetenz und digitalen Kompetenzen flächendeckend den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen. Als mögliche Modelle der Trägerschaft solcher Strukturen wurde neben einer Stiftung ebenfalls der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V, die Landesarbeitsgemeinschaft Medien (LAG Medien e. V.) ebenso wie die Medienanstalt M-V (MMV) vorgeschlagen. Das Gutachten ist im Frühjahr des Berichtszeitraumes an die Staatskanzlei M-V übergeben worden.

Auf Grundlage des Gutachtens entwickelte die Staatskanzlei M-V ein eigenständiges Konzept, welches zunächst dem Kabinett vorgelegt und im späteren Verlauf als Unterrichtung in den Landtag Mecklenburg-Vorpommern eingebracht wurde.<sup>11</sup> Diese Unterrichtung sieht als Lösung die Trägerschaft bei der Landesmedienanstalt M-V (MMV) für das Landesmedienkompetenzzentrum vor. Wir begrüßen diese Auswahl. Die Landesmedienanstalt M-V (MMV) ist jahrelanger Partner unserer Behörde bei der Vermittlung von Medienkompetenz. Wir können jedoch nicht die Maßgabe „eines haushaltsneutralen Konzeptes“ befürworten, welches im Berichtszeitraum von der Landesregierung weiter verfolgt wurde.

Die Arbeitsgruppe hat bereits eine Weiterführung der *AG Medienkompetenz* gefordert,<sup>12</sup> um die weitere Ausgestaltung der Umsetzung zu besprechen. Unsere Behörde sieht es als notwendig an, dass die weitere Ausgestaltung gemeinsam erarbeitet wird. Das verhindert Parallelstrukturen und fördert die Akzeptanz, wenn jahrelang bestehende Strukturen und Institutionen in den Prozess aktiv eingebunden werden.

<sup>10</sup> LT M-V, Drs. 7/5260 mit Entschließung 7/5301.

<sup>11</sup> LT M-V, Drs. 7/6307.

<sup>12</sup> Gutachten Landesmedienkompetenzzentrum Mecklenburg-Vorpommern in LT M-V, Drs. 7/6307, S. 45.

Beides wurde bis zum Ende des Berichtszeitraumes von der Landesregierung nicht weiter verfolgt. Wenn die Landesregierung weiterhin an dem Ziel festhält, dass allen Bürgerinnen und Bürgern entlang der gesamten Bildungskette die Möglichkeit gegeben werden muss, die eigene Medienkompetenz/digitale Kompetenzen zu erlernen und auszubauen, ist es notwendig, die momentan ruhenden Gespräche aufzunehmen, fortzuführen und gemeinsam umzusetzen. Unsere Behörde steht selbstverständlich mit fachlicher Expertise und Engagement, wie bereits in der Vergangenheit, zur Verfügung. Es sollte das Ziel verfolgt werden, dass die Vermittlung von Datenschutzbewusstsein, Medien- und Informationskompetenz eine notwendige Zukunftsaufgabe in unserem Land ist.

## **4 Technik und Organisation**

### **4.1 Elektronische Akte 2.0 (eAkte)**

Bereits seit dem Jahr 2016 begleiten wir beratend die Einführung der elektronischen Akte (eAkte) in den Behörden Mecklenburg-Vorpommerns, siehe dazu auch 15. Tätigkeitsbericht, Punkt 7.1.7.

Im Berichtszeitraum konnte die Ausschreibung zur neuen elektronischen Akte nach einigen Verzögerungen erfolgreich durchgeführt werden, sodass nun ein Anbieter gefunden wurde, der die Umsetzung der Anforderungen vornimmt. Aus unserer Sicht ist dabei positiv hervorzuheben, dass den Empfehlungen hinsichtlich einer plattformunabhängigen Software mit offenen Standards und Schnittstellen Rechnung getragen wurde. So erlaubt die neue geplante eAkte die Nutzung von Open-Source Betriebssystem- und Softwareanwendungen, wie z. B. Textverarbeitungsprogrammen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der deutschlandweit angestrebten digitalen Souveränität unabdingbar, siehe dazu auch 16. Tätigkeitsbericht, Punkt 4.3.4. Denn nur durch eine schrittweise erfolgende Auflösung der kritischen Technologieabhängigkeiten von monopolartig organisierten Anbietern von Hard- und Software kann es gelingen, dass die Verwaltung wieder die ausschließliche und vollständige Kontrolle über die ihr anvertrauten Daten von Bürgerinnen und Bürgern erhält. Eine eAkte, die nur auf der Plattform eines einzelnen Anbieters lauffähig gewesen wäre oder die eine limitierte Einbindung von Software einzelner Hersteller unterstützt, hätte die Landesverwaltung in eine langfristig nicht auflösbare Abhängigkeit geführt. Der nun eingeschlagene Weg muss auch bei neu einzuführenden oder zu ersetzenden Bestandsverfahren und Produkten konsequent weiterbeschritten werden.

Im Rahmen der nun erfolgenden Einführung begleiten wir auch weiterhin das im Projekt federführende Ministerium. Hierbei ging es im Berichtszeitraum u. a. um die wichtige Frage der Mandantentrennung. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist nachvollziehbar, dass das neue eAkten-System von mehreren Ministerien und Behörden gemeinsam genutzt werden soll. In diesem Fall müssen diese als eigenständige Mandanten im System agieren, damit eine Trennung der Daten und somit auch die Zweckbindung gewährleistet werden kann. Doch auch bei einer solchen Mandantentrennung ist eine Vielzahl von datenschutzrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen, denn eine gemeinsame Nutzung einer solchen Infrastruktur unterliegt erhöhten Anforderungen an die Trennung der personenbezogenen Daten, um die aus der gemeinsamen Nutzung entstehenden Risiken für die informationelle Gewaltenteilung, die Zweckbindung und Vertraulichkeit hinreichend zu reduzieren.

Der Begriff „Mandant“ oder „Mandantenfähigkeit“ wird häufig verwendet, wenn es Unternehmen, Behörden oder Organisationen ermöglicht werden soll, Daten in einer Datenbank logisch zu trennen und zu verwalten. Mit Hilfe der Mandantenfähigkeit können z. B. Daten verschiedener Abteilungen einer Organisation/eines Unternehmens oder verschiedener Kunden eines IT-Services/ Rechenzentrums getrennt vorgehalten werden.

Neben dem zuständigen Ministerium beraten wir zudem die im Rahmen der Einführungsphase ausgesuchten Pilotbehörden, beispielsweise die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hierbei sind neben den rechtlichen Grundlagen insbesondere die umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten von entscheidender Bedeutung. Nicht zuletzt spielen aber auch die zu berücksichtigenden Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte des Personalrates eine wichtige Rolle.

#### **4.2 Meldungen von Datenpannen – Ransomware Attacken**

Der Berichtszeitraum war geprägt von zahlreichen Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an unsere Behörde, umgangssprachlich auch bekannt als Meldung einer Datenpanne. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten haben die Verantwortlichen gem. Art. 33 DS-GVO diese nach Kenntniserlangung unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden an uns zu melden.

Hierbei trat insbesondere eine gestiegene Anzahl von kriminell durchgeführten Verschlüsselungen personenbezogener Daten mittels so genannter Ransomware hervor, und das sowohl im öffentlichen als auch im nicht-öffentlichen Bereich. Diese schon seit langer Zeit bekannte und gefürchtete Form der Cyberkriminalität mittels der Einschleusung und Ausführung von Schadcode unterbindet oder schränkt den Zugriff auf Daten oder ganze Systeme ein, indem diese vom Angreifer verschlüsselt werden. Der oder die Angreifer fordern für die Entschlüsselung, also die Freigabe der Daten oder IT-Systeme, ein nicht unerhebliches Lösegeld (englisch: Ransom), welches meist in einer virtuellen und schwer rückverfolgbaren Währung wie Bitcoin gezahlt werden soll. Dennoch gibt es auch bei einer Zahlung keine Garantie für eine Freigabe der verschlüsselten Daten oder der gesperrten Systeme.

Um dieser Bedrohung zu entgegnen sind wirksame und getestete Backup-Konzepte unerlässlich, die das Wiederherstellen des Datenbestandes für nicht nur derartige Fälle ermöglichen. Nicht zu vernachlässigen ist dabei jedoch auch der Aufwand, der entsteht, um die betroffenen Rechner und IT-Systeme zu identifizieren und von der Schadsoftware zu befreien sowie das vorhandene Einfallstor der Cyberkriminellen zu finden und zu schließen. Die Angreifer-Gruppierungen haben zudem in den letzten Jahren ihre Vorgehensweise angepasst und damit begonnen, das IT-System vor dem Verschlüsseln nach potentiell wichtigen und sensiblen Daten zu durchsuchen, um diese im Vorfeld auf die eigenen Systeme zu kopieren. Somit können diese zum einen gezielt für die Erpressung mitgenutzt werden, indem damit gedroht wird, die Daten bei einer Verweigerung der Lösegeldforderung zu veröffentlichen oder um zum anderen die erbeuteten Daten an andere Cyberkriminelle oder Konkurrenten des Verantwortlichen weiterzuverkaufen.

Schlussfolgernd bedeutet dies natürlich auch, dass das bisherige datenschutzrechtliche Risiko einer Nicht-Verfügbarkeit von personenbezogenen Daten, IT-Systemen oder Prozessen, nun auch mit einem Risiko hinsichtlich des Verlustes der Vertraulichkeit einhergehen kann und daher zwingend bei einem derartigen Szenario mitbetrachtet werden muss.

Es ist davon auszugehen, dass mit der zunehmenden Digitalisierung und der weltweit nach wie vor stark ansteigenden Cyberkriminalität die Anzahl der Angriffe noch weiter steigen wird. Konkrete Hilfen für die Prävention, inklusive einer kurzen Darstellung der Bedrohungslage und einer Reaktion im Schadensfall, hält das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bereit.<sup>13</sup>

Wir empfehlen der Landesregierung, sich für eine Stärkung der IT-Sicherheit sowohl im öffentlichen als auch nicht öffentlichem Sektor einzusetzen und vorhandene Strukturen zur Bekämpfung der zunehmenden Cyberkriminalität zu stärken.

#### **4.3 Arbeitsgruppe Microsoft 365 der Datenschutzkonferenz**

Im Berichtszeitraum beschäftigten wir uns im Rahmen der von der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) eingerichteten Arbeitsgruppe Microsoft 365 mit den Online Services Terms (OSTs) und dem dazugehörigen Data Protection Addendum (DPA) der Firma Microsoft. Hinter den Begriffen verbergen sich vertragliche Regelungen für die Bereitstellung eines Clouddienstes der Firma Microsoft, der beispielsweise die Bürosoftware Microsoft Office 365 mit Anwendungen wie Word, Excel oder PowerPoint beinhaltet. Die Datenverarbeitung findet dabei nicht auf den technischen Einrichtungen des datenschutzrechtlich Verantwortlichen, sondern auf denen der Firma Microsoft selbst statt. Wird der genannte Clouddienst vom Verantwortlichen zur Erfüllung seiner Aufgaben eingesetzt, ist ein Vertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO erforderlich, da der Verantwortliche personenbezogene Daten durch die Firma Microsoft im Auftrag verarbeiten lässt. Das DPA soll laut Microsoft dabei die daraus resultierenden Anforderungen abbilden. Um den Clouddienst von Microsoft im Wege der Auftragsverarbeitung durch den Verantwortlichen zu nutzen, ist somit sowohl der Abschluss der OSTs für die Erbringung des Clouddienstes selbst als auch der Abschluss des DPA erforderlich.

Um datenschutzrechtlich notwendige Anpassungen zu erreichen, wurde die Arbeitsgruppe Microsoft 365 der DSK beauftragt, die bisherigen Arbeitsergebnisse in weitere Gespräche mit Microsoft zu überführen. Weiteres kann hierzu auch dem 16. Tätigkeitsbericht unter Punkt 7.2 entnommen werden. Die Gespräche mit Microsoft gestalten sich äußerst komplex und konnten im Berichtszeitraum nicht zu einem Ende geführt werden. Vor dem Hintergrund der noch ergebnisoffenen Gespräche halten wir an unseren Empfehlungen aus dem 16. Tätigkeitsbericht fest.

---

<sup>13</sup> BSI, Ransomware: Bedrohungslage, Prävention & Reaktion 2021, abrufbar unter <https://www.bsi.bund.de/-SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Themen/Ransomware.pdf>.

Wir empfehlen Verantwortlichen sowohl im öffentlichen als auch im nicht öffentlichen Bereich, die Onlinedienste von Microsoft (z. B. die Bürosoftware Microsoft Office 365 mit Word, Excel, PowerPoint) im Rahmen der Auftragsverarbeitung bereits einsetzen oder deren Einsatz planen, zu prüfen, ob sie in der Lage sind, diese Produkte datenschutzgerecht einzusetzen. Prüfmaßstab sind die Arbeitsergebnisse des Arbeitskreises Verwaltung<sup>14</sup> der DSK. Besonders mit Blick auf das Bestreben, die Gewährleistung der digitalen Souveränität zu erreichen und entsprechende Anforderungen hieran umzusetzen, empfehlen wir den Verantwortlichen, den Einsatz alternativer Produkte, insbesondere aus dem Open-Source-Bereich, zu prüfen.

#### 4.4 Das TTDSG und die Einwilligung in das Setzen von Cookies

Am 1. Dezember 2021 trat das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) in Kraft. In dem neu geschaffenen Gesetz wurden die wesentlichen Datenschutzvorschriften für Telekommunikations- und Telemediendienste gebündelt. Im TTDSG finden sich u. a. Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre bei der Nutzung von Endeinrichtungen durch Betroffene, unabhängig davon, ob ein Personenbezug vorliegt oder nicht. Daneben enthält das Gesetz besondere Vorschriften zu technischen und organisatorischen Vorkehrungen, die von Anbietern von Telemediendiensten zu beachten sind. Es enthält zudem Anforderungen an die Erteilung von Auskünften über Bestands- und Nutzungsdaten.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat eine neue Fassung der Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien<sup>15</sup> veröffentlicht. Die Orientierungshilfe bietet Verantwortlichen von Webseiten, Apps oder Smarthome-Anwendungen konkrete Hilfestellungen bei der Umsetzung der Vorschriften des TTDSG. Ein besonderes Augenmerk sollten Verantwortliche dabei auf das neue Einwilligungserfordernis für das Speichern von Informationen in der Endeinrichtung (Endgerät) des Endnutzers (Betroffenen) oder den Zugriff auf Informationen, welche bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, setzen (z. B. beim Setzen und Auslesen von Cookies). Die Anforderungen an die Einwilligung und das zur Verfügung stellen der nötigen Informationen, um eine informierte Einwilligung abgeben zu können, müssen dabei den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen. In der Orientierungshilfe der DSK für Anbieter von Telemedien wird umfangreich beschrieben, wann aus Sicht der Aufsichtsbehörden eine informierte Einwilligung in das Setzen von Cookies vorliegt. So scheitert es an der Wirksamkeit der Einwilligung, wenn beispielsweise die Möglichkeiten zum Ablehnen oder zur Annahme des Setzens von Cookies nicht gleichwertig platziert und dargestellt sind.

---

<sup>14</sup> Anlage 1 des Protokolls der 3. Zwischenkonferenz der DSK vom 22. September 2020, abrufbar unter [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/pr/20201030\\_protokoll\\_3\\_zwischenkonferenz.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/pr/20201030_protokoll_3_zwischenkonferenz.pdf).

<sup>15</sup> DSK, Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter:innen von Telemedien ab dem 1. Dezember 2021 (OH Telemedien 2021), abrufbar unter [https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/-Broschueren/20211220\\_OH\\_Telemedien.pdf](https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/-Broschueren/20211220_OH_Telemedien.pdf).



Wir empfehlen den Verantwortlichen im öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich, ihre Telemediendienste auf die Datenschutzkonformität bezüglich des TTDSG zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen, um dem Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung zu entsprechen.

#### **4.5 Offene E-Mail-Verteiler**

Im Berichtszeitraum erreichte uns erneut eine Vielzahl von Anfragen von Verantwortlichen und auch Beschwerden von betroffenen Personen hinsichtlich des Umgangs mit offenen E-Mail-Verteilern.

Grundsätzlich ist bei der Verwendung von offenen E-Mail-Verteilern darauf zu achten, dass alle privaten Empfänger gegenüber dem Verantwortlichen eingewilligt haben, dass deren E-Mail-Adresse an alle anderen Empfänger weitergegeben werden darf. Handelt es sich bei den verwendeten Adressen im E-Mail-Verteiler hingegen um dienstliche E-Mail-Adressen, bestimmt für die öffentliche Kommunikation, wäre ein offener E-Mail-Verteiler möglich. Ebenso wäre eine Nutzung von öffentlich abrufbaren E-Mail-Adressen für einen offenen E-Mail-Verteiler denkbar. Dennoch sollte mit Blick auf den Grundsatz der Datenminimierung bedacht werden, ob dies im Einzelfall wirklich erforderlich ist.

Um dem Problem von unzulässigen E-Mail-Adressübermittlungen effektiv zu begegnen, sollten Verantwortliche ihre Beschäftigten in Bezug auf den Umgang mit E-Mail-Verteilern regelmäßig sensibilisieren. Für eine Gewährleistung der Vertraulichkeit der Empfängeradressen reicht es in der Regel aus, die Empfängeradressen im E-Mailprogramm in das sogenannte BCC Feld („Blind Carbon Copy“, deutsch: Blindkopie) einzutragen. Die Empfänger der E-Mail sehen dann nur noch die Absenderadresse und nicht zusätzlich auch noch die weiteren Adressaten. Weiterhin bieten sich, je nach Anwendungsfall, auch so genannte Mailinglisten an. Jedes Mitglied einer solchen Liste kann dabei auch alle anderen Mitgliedern gemeinschaftlich Nachrichten zukommen lassen, ohne deren E-Mail-Adressen kennen zu müssen. Grundsätzlich sollte die Aktualität von E-Mail-Verteilern regelmäßig überprüft werden, insbesondere um die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Zweckbindung, Richtigkeit und Datenminimierung zu gewährleisten.

Weitere Hinweise zum Thema E-Mail-Versand sind in der vom Arbeitskreis Technische und organisatorische Datenschutzfragen (AK Technik der DSK) herausgegebenen Orientierungshilfe „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“ zusammengestellt.<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> DSK, AK Technik, Orientierungshilfe, Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail, abrufbar unter [https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Broschueren/20210616\\_OH\\_E-Mail.pdf](https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Publikationen/Broschueren/20210616_OH_E-Mail.pdf).

#### 4.6 Einsatz von Videokonferenzsystemen

Der Berichtszeitraum war erneut geprägt von zahlreichen Anfragen zur Einführung und Nutzung von Videokonferenzsystemen, siehe hierzu auch 16. Tätigkeitsbericht, Punkt 5.1.

Klar ist, dass mit der Nutzung von Videokonferenzsystemen auch eine umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten einhergeht. Dies beschränkt sich dabei nicht nur auf die Inhalte der Kommunikation (Inhaltsdaten), sondern insbesondere auch auf die Art und Umstände der Kommunikation, die sogenannten Rahmendaten. Uns gegenüber wurde vielfach argumentiert, dass die Videokonferenzen verschlüsselt stattfinden, also außer den Teilnehmerinnen und Teilnehmern keine (unbefugten) Dritten auf die Inhalte zugreifen können. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das Schlüsselmaterial zum Entschlüsseln der Videokonferenz häufig nicht beim Verantwortlichen selbst liegt, sondern vielmehr beim Betreiber des Videokonferenzsystems, dieser somit jederzeit auf die Inhalte zugreifen kann. Vielfach handelt es sich bei der Verschlüsselung auch nicht um eine echte Ende-zu-Ende Verschlüsselung, sondern um ein ausschließliche Transportverschlüsselung, das heißt die Daten sind nur bis zu den Servern des Videokonferenzbetreibers verschlüsselt, sodass auch hier ein Zugriff durch diesen technisch ohne weiteres möglich ist. Vernachlässigt wird bei der Betrachtung außerdem regelmäßig, dass die angesprochenen Rahmendaten ebenfalls eine Vielzahl von teils sehr sensiblen Informationen preisgeben, das jedoch nicht nur aus der rein datenschutzrechtlichen Perspektive. Zu nennen wären beispielsweise Informationen darüber, wer (z. B. Name, E-Mail und IP-Adresse) wann und über welchen Zeitraum miteinander kommuniziert und welchen oft schon für sich sprechenden Konferenztitel die Veranstaltung trägt. Nicht zuletzt lassen sich so auch die Anwesenheits- und Arbeitszeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie gegebenenfalls daraus ableitbar auch Daten über die Arbeitsleistung gewinnen und missbrauchen.

Ein Schwerpunkt unserer Kontrollen lag im Berichtszeitraum auch in den oft mangelhaft oder schlicht nicht vorhandenen Informationen nach Art. 13 DS-GVO. So wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Videokonferenzen u. a. nicht transparent dargestellt, was alles an personenbezogenen Daten über sie erhoben wird, für welche teils vielfältigen Zwecke sie verarbeitet werden, wer alles Zugriff erhält und wie lange diese gespeichert bleiben. Dies resultiert dabei vielfach aus der Unwissenheit der Verantwortlichen selbst, welche die teils komplexen und undurchsichtigen Verarbeitungsstrukturen der Anbieter überhaupt nicht durchschauen können. Einher geht damit regelmäßig auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer, ohne dass die notwendigen zusätzlichen vertraglichen, technischen oder organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden, die sich aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16. Juli 2020 (Rechtssache C-311/18, "Schrems II") ergeben. In diesem Urteil hat der EuGH den Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission zum Privacy Shield hinsichtlich der Datenübermittlung in die USA für unwirksam erklärt und damit eine wesentliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA entzogen, siehe hierzu auch 16. Tätigkeitsbericht, Punkt 3.6.

Vielfach mussten wir bei unseren Kontrollen feststellen, dass in Fällen einer vorhandenen Datenübermittlung in die USA ausreichende Hinweise in den Informationen gem. Art. 13 DS-GVO fehlten und dass uns keine tragfähige Rechtsgrundlage benannt werden konnte, so auch bei unserer hierzu erfolgten Kontrolle des Videokonferenzsystems der Landesregierung. Wenngleich die entsprechenden Informationen in diesem Fall inzwischen angepasst wurden und somit zu einer erhöhten Transparenz beitragen, entspricht das eingesetzte Videokonferenzsystem nach wie vor nicht den datenschutzrechtlichen Anforderungen. Die Landesregierung hat uns jedoch zugesagt, das vorhandene Videokonferenzsystem gegen eine datenschutzkonforme Lösung zu ersetzen, welches zudem auch den Anforderungen an die digitale Souveränität gerecht wird, siehe dazu auch 16. Tätigkeitsbericht, Punkt 4.3.4.

An dieser Stelle ist positiv anzumerken, dass wir in Beratungen mit dem Bildungsministerium M-V zu einer datenschutzfreundlichen Open-Source-Lösung gekommen sind, die den Schulen im Land kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Somit zeigt das Bildungsministerium M-V, dass Videokonferenzsysteme und deren datenschutzkonforme Ausgestaltung durchaus Hand in Hand gehen können.

Wir empfehlen Verantwortlichen im nicht öffentlichen und öffentlichen Bereich – die Landesregierung eingeschlossen –, derzeitige eingesetzte Videokonferenzsysteme schnellstmöglich gegen eine datenschutzkonforme Lösung zu ersetzen.

## **5     Datenschutz in verschiedenen Rechtsgebieten**

### **5.1   Öffentliche Verwaltung, Polizei- und Ordnungswesen**

#### **5.1.1 Notwendigkeit der Einhaltung der Informationspflichten**

Immer wieder werden wir darüber in Kenntnis gesetzt, dass Behörden ihrer nach Art. 13 DS-GVO bestehenden Informationspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommen. So ist beispielsweise in einem Fall eine Verwaltung davon ausgegangen, dass der Umfang der verarbeiteten personenbezogenen Daten aufgrund durchgeführter Korrespondenzen bereits bekannt sein müsste. Ferner wurde neben der versäumten Informationspflicht auch dem anschließend nach Art. 15 DS-GVO geltend gemachten Auskunftsbegehren nicht nachgekommen.

Dieses Vorgehen widerspricht den vorgenannten Bestimmungen. Die eigentliche Intention der Erteilung der Informationen nach Art. 13 DS-GVO besteht darin, dass die betroffene Person rechtzeitig, also zum Zeitpunkt der Datenerhebung, über die Datenverarbeitung aufgeklärt wird. Da dies nicht erfolgt ist und auch ein anschließender Antrag auf Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO nicht beantwortet worden ist, konnten wir im Zusammenwirken mit der betreffenden Verwaltung veranlassen, dass zukünftig die vorgenannten Betroffenenrechte rechtskonform umgesetzt werden.

### 5.1.2 Polizeiliche und sonstige behördliche Untersuchungen bei Berufsheimnisträgern

Im Berichtszeitraum haben uns Anzeigen von Berufsheimnisträgern, darunter von einem psychiatrischen Krankenhaus, erreicht, dass Polizei und andere zur Kontrolle befugte Behörden im Rahmen von Durchsuchungen oder Begehungen gegen Datenschutzrecht verstoßen haben sollen, indem diese etwa Patientendaten zur Kenntnis genommen hätten. Bei diesen Verfahren handelte es sich nicht ausschließlich um strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen tatverdächtige Patienten, sondern in einem Fall auch um die Überprüfung einer Einrichtung. Zudem wurden sogenannte Datenpannen durch Krankenhäuser im Zusammenhang mit der Herausgabe von Patientenunterlagen an Polizeibehörden gemeldet. So wurde in einem Fall versehentlich die Akte eines anderen Patienten und nicht des eigentlich Tatverdächtigen an die Polizei herausgegeben.

Patientendaten sind in Deutschland besonders geschützt. Bis auf wenige gesetzlich geregelte Ausnahmefälle im Interesse der betroffenen Person selbst, haben Berufsheimnisträger und die an ihrer Berufsausübung mitwirkenden Personen weitreichende Zeugnisverweigerungsrechte. Zudem regelt die Strafprozessordnung auch ein Beschlagnahmeverbot für Patientenakten. Berufsheimnisträger müssen stets prüfen, ob sie sich in der aktuellen Situation aktiv darauf berufen müssen oder ausnahmsweise doch eine Offenbarung in Betracht kommt, etwa wenn eine drohende Gefahr für Leib und Leben damit noch abgewendet werden kann oder ausnahmsweise eine gesetzliche Pflicht zur Herausgabe der Akten besteht. Tun sie dies nicht und geben freiwillig Auskunft oder gar Patientenakten heraus, ist in der Regel nicht die anfragende Behörde, sondern der Berufsheimnisträger selbst für den Datenschutzverstoß und gegebenenfalls auch den strafrechtlich relevanten Verstoß gegen das Berufsheimnis verantwortlich. Natürlich müssen sich Berufsheimnisträger keiner körperlichen Auseinandersetzung ausliefern. Sie müssen ihre Prozessrechte aber geltend machen und zu Protokoll geben.

Erhalten Patienten Kenntnis von derartigen Sachverhalten und beschweren sich bei uns, verweisen wir zunächst auf die Möglichkeit, wegen einer möglichen Verletzung des Berufsheimnisses einen Strafantrag zu stellen. Diese mögliche Straftat ist gegenüber einer etwaigen datenschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeit vorrangig zu verfolgen. Zuständig für die Verfolgung sind Polizei und Staatsanwaltschaft. Möchte die betroffene Person keinen Strafantrag stellen, werden wir tätig und prüfen Maßnahmen gegen die Berufsheimnisträger, die die Patientendaten herausgegeben haben.

Beschweren sich jedoch Berufsheimnisträger selbst über Behörden, denen sie freiwillig, wenn auch nicht selten „völlig überrumpelt“, Patientendaten offenbart haben, sind diese nicht zu einer förmlichen Beschwerde nach Art. 77 DS-GVO befugt, da sie selbst nicht die betroffene Person sind, deren Daten offenbart wurden. Gleichwohl nehmen wir diese Anzeigen ernst – sie führen aber in der Regel dazu, dass wir ein Datenschutzverstoß durch den anzeigenden Berufsheimnisträger selbst feststellen müssen.

Gibt dieser freiwillig Patientendaten heraus, obgleich er nicht dazu verpflichtet ist, fehlt es regelmäßig an einer Befugnis, diese Daten zu offenbaren. Bisher wurden in diesen Fällen jedoch keine Bußgelder verhängt. Einerseits, weil die betroffenen Berufsheimnisträger den Sachverhalt selbst angezeigt haben und uns in diesen speziellen Fällen keine Beschwerden der eigentlich betroffenen Personen erreicht haben. Andererseits haben wir bisher die besondere Situation berücksichtigt, in der es zu einer Offenbarung der Patientendaten gekommen ist.

Für die Zukunft empfehlen wir Berufsheimnisträgern und insbesondere Krankenhäusern sowie vergleichbaren Einrichtungen aber dringend, einen Handlungsleitfaden für das Verhalten bei Kontrollen oder dem Herausgabeverlangen von Patientenakten durch Behörden zu erstellen. Insbesondere müssen auch Beschäftigte als mitwirkende Personen regelmäßig und wiederholt über Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote unterrichtet werden. Vor der Zutrittsbewilligung oder gar der Herausgabe von personenbezogenen Daten sollten sich Berufsheimnisträger immer von der jeweiligen Behörde die Rechtsgrundlage für das jeweilige Begehren nennen lassen und ausdrücklich danach fragen, ob eine gesetzliche Pflicht zur Duldung oder Herausgabe besteht. Auch sollte darauf geachtet werden, dass über die jeweilige Maßnahme durch die Behörde ein Protokoll geführt wird und dort beispielsweise Widersprüche des Berufsheimnisträgers gegen die Sicherstellung von Patientenakten dokumentiert werden.

### **5.1.3 Bußgelder gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte**

Auch im vorliegend berücksichtigten Berichtszeitraum haben wir gegen Polizistinnen und Polizisten auf der Grundlage von § 22 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) Bußgelder wegen unberechtigter Datenabfragen verhängt.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Rostock. Das Gericht hat im August 2021 mit einem Beschluss in einem Rechtsstreit wegen der Verhängung eines Bußgeldes Kriterien aufgestellt, die zukünftig bei der Ausgestaltung der Datenabfrage von Polizeibeamtinnen und -beamten zu berücksichtigen sind. Nach Auffassung des Gerichts muss von der Dienststelle konkret bestimmt sein, welche Befugnisse die Beschäftigten haben: Eine Verpflichtungserklärung auf die Datenschutzgrundsätze allein könne zur Ermittlung der jeweiligen Befugnisse nicht herangezogen werden. Auch eine Dienstpostenbeschreibung sei nicht geeignet, hieraus Aussagen über die Zulässigkeit der Nutzung bestimmter Datenverarbeitungssysteme abzuleiten, die ohne technische Beschränkungen zur Bewältigung des täglichen Diensts den Beschäftigten zur Verfügung stehen, so das Oberlandesgericht. Kommen technische Einschränkungen nicht in Betracht, müssten organisatorisch zumindest konkrete Anweisungen der Leitung vorliegen, die den Umgang mit der dienstlichen Software limitieren und auf deren Grundlage Beschäftigte schlussfolgern können, welche Systeme sie für welche Abfragen nutzen dürfen. Vor diesem Hintergrund hat das damalige Ministerium für Inneres und Europa M-V die Beschreibung der Zugriffsmöglichkeiten für die Polizeibeamtinnen und -beamten angepasst.

Grundsätzlich begrüßen wir die Entscheidung des Gerichts, entsprechend den Vorgaben der DS-GVO den Verantwortlichen in die Pflicht zu nehmen, mit technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Sicherheit personenbezogener Daten Sorge zu tragen. Allerdings gehen wir auch davon aus, dass Beschäftigte, die auf die Datenschutzgrundsätze und damit auch auf die Zweckbindung verpflichtet sind, durchaus wissen, dass sie nicht zu privaten Zwecken auf dienstliche Systeme zugreifen dürfen. Unabhängig von der Frage, ob die Verpflichtung auf die Datenschutzgrundsätze allein als organisatorische Maßnahme ausreicht, personenbezogene Daten vor dem unberechtigten Zugriff durch Beschäftigte des Verantwortlichen zu schützen, verstoßen Beschäftigte gegen das Datenschutzrecht, wenn sie zu privaten Zwecken, und sei es nur aus Langerweile, auf dienstliche Systeme zugreifen, um personenbezogene Daten abzufragen.

Wir empfehlen auch anderen öffentlichen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern, mit Blick auf diese Rechtsprechung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genau festzuschreiben, wie die Zugriffsmöglichkeiten auf die technischen Systeme ausgestaltet sind.

## 5.2 Schulwesen

### 5.2.1 Projekt „Integriertes Schulmanagement-System“ (Projekt ISY)

Im vergangenen Berichtszeitraum haben wir bereits über das umfangreiche Projekt „*Integriertes Schulmanagement-System*“ (*Projekt ISY*) berichtet, siehe 16. Tätigkeitsbericht Punkt 8.5.1. Unserer Empfehlung, den Austausch mit unserer Behörde zum *Projekt ISY* fortzuführen, ist das ehemalige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V gefolgt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Austausches und der Beratungen lagen im Berichtszeitraum u. a. bei der Beschaffung eines datenschutzkonformen Videokonferenzsystems für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern. Im Fokus stand hier insbesondere die erfolgreiche Anschaffung einer Open-Source Lösung zur Wahrung der digitalen Souveränität. Weiterhin wurde intensiv über die Einbindung von kooperativen Erziehungs- und Bildungsangeboten in die bestehende E-Learning Software beraten. Eine endgültige Klärung konnte zu diesem Sachverhalt im vorliegenden Berichtszeitraum jedoch noch nicht erzielt werden. Neben diesen wichtigen Punkten wurden auch diverse Grundsatzfragen, welche sich beispielsweise aus dem laufenden Betrieb der E-Learning-Software ergaben, erörtert. Hierzu zählte zum einen die Integration von Lehrkräften in die Fort- und Weiterbildungsangebote des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und zum anderen die geplante Anschaffung einer Schulverwaltungssoftware in Form einer Open-Source Software.

Wir empfehlen dem neu gebildeten Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Austausch mit unserer Behörde zum *Projekt ISY* weiter fortzuführen.

### **5.2.2 Überwachung von Fahrradständern an einer Schule**

Immer wieder geht es um das Thema Videoüberwachung. Oft müssen wir etwaigen Vorhaben aus datenschutzrechtlicher Sicht Grenzen aufzeigen oder deren Umsetzung verhindern. Dass dies nicht generell gilt, beweist eine Anfrage, die uns zum Thema Videoüberwachung an einer Schule erreichte.

Hier ging es um die Installation einer Videoüberwachungseinrichtung an Fahrradständern, die sich auf dem Schulgelände befinden. Uns wurde hierzu eine Zusammenstellung übermittelt, durch die belegt werden konnte, dass an Fahrrädern des Öfteren Manipulationen durchgeführt wurden, in deren Folge es u. a. zu einem schweren Unfall kam.

Da auch Präventivgespräche durch die Polizei, Elterninformationen und Belehrungen nichts brachten und auch bauliche Veränderungen an diesem Umstand keine Änderungen versprechen würden, wurde über eine Videoüberwachungsmaßnahme nachgedacht.

Eine Videoüberwachung stellt aufgrund der hohen Informationsdichte einen besonders tiefen Eingriff in die Rechte der beobachteten und aufgezeichneten Personen dar. Indes erlaubt § 11 DSGVO in bestimmten Fällen eine Videoüberwachung. Voraussetzung hierfür ist aber immer, dass diese erforderlich ist und die Interessen auf Überwachung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Im vorliegenden Fall durfte auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass betroffene Personen zum Aufsuchen der Schule bzw. zum Aufenthalt in der Schule verpflichtet sind und sich der Überwachung nicht entziehen können. Eine Ausnahme kann jedoch die Überwachung von Fahrradständern sein, da die Nutzung freiwillig ist und der Aufenthalt sich nur auf einen kurzen Zeitraum beschränkt.

Weil andere alternative Mittel zu keinem Ergebnis führten, haben wir die angedachte Videoüberwachung für zulässig erachtet. Wir haben dies aber mit dem Hinweis versehen, dass außer dem in Frage stehenden Fahrradständerbereich eine Alternativfläche geschaffen werden sollte, auf der diejenigen, die nicht einer Videoüberwachung ausgesetzt sein wollen, ihre Fahrräder abstellen können. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Kamera nur auf den notwendigen Erfassungsbereich ausgerichtet ist, die Videoüberwachung sich auf notwendige Zeiten begrenzt und die Maßnahme regelmäßig auf ihre weitere Erforderlichkeit hin überprüft werden muss. Ebenso ist es wichtig, dass die anderen (gegebenenfalls präventiven Maßnahmen) weiter fortgeführt und gegebenenfalls intensiviert werden.

## **5.3 Verkehrswesen**

### **5.3.1 Voraussetzungen von Übermittlungssperrungen bezüglich personenbezogener Daten im Verkehrsregister**

Übermittlungssperrungen nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) werden im Fahrzeugregister nur unter bestimmten Voraussetzungen und in absoluten Ausnahmefällen eingetragen. Ein Halter eines Kraftfahrzeuges hat das Recht, eine solche Sperre zu beantragen, wenn er glaubhaft machen kann, dass durch eine mögliche Datenübermittlung der Zulassungsbehörde an private oder öffentliche Stellen eine Gefahr für seine Interessen oder die Interessen anderer Personen entstehen kann. Schutzwürdig sind dabei vor allem solche Interessen, aus denen eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit erwachsen kann.

So erreichte unsere Behörde eine Beschwerde einer Beraterin, die bei einem eingetragenen Verein tätig ist. Bei dieser Tätigkeit berät Sie Betroffene, Angehörige und Zeugen nach rassistischen, antisemitischen, homophoben, transfeindlichen und anderen rechtsmotivierten Angriffen. Damit steht sie potenziell massiv im Fokus rechtsradikaler und gewalttätiger Personengruppen. Die Beschwerdeführerin stellte daher bei der Stadt Neubrandenburg mit der Bescheinigung ihres Arbeitgebers einen Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre gem. § 41 Abs. 2 StVG. Die Zulassungsbehörde der Stadt Neubrandenburg forderte die Beschwerdeführerin daraufhin auf, eine Bescheinigung des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern (LKA M-V) einzuholen, mit welchem „eine konkrete Gefährdung Ihrer Person“ bestätigt werden soll. Die Rechtsgrundlage für diese Voraussetzung war ein Erlass des Wirtschaftsministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 1993.

Dieser Erlass stammt aus einer Zeit, in der es ein soziales Engagement von privaten Personen für soziale Themen in der Form noch gar nicht gab. Im heutigen Kontext ist es fraglich, ob die Arbeit der Beschwerdeführerin in diesem sensiblen Bereich Rückhalt erfährt und in diesem Sinne dafür gesorgt wird, dass zivilgesellschaftlich handelnde Personen nicht auch privat zusätzlich unnötiger Gefahr ausgesetzt werden. So haben wir die Stadt Neubrandenburg um eine Stellungnahme gebeten. Im Antwortschreiben versichert die Stadt Neubrandenburg, dass die Erhebung und Verwaltung von Daten der Kraftfahrzeughalter sowie die Erteilung von Auskünften durch die Kfz-Zulassungsstelle entsprechend den geltenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt. Weiterhin wird ausgeführt, dass eine Wertung, inwieweit die Aktualität des Erlasses noch gegeben ist, nicht im Ermessen der Zulassungsbehörde der Stadt Neubrandenburg liege.

Daraufhin haben wir das damalige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V um die Zusendung des betreffenden Erlasses und um eine Stellungnahme dazu gebeten, inwieweit dieser Erlass in der heutigen Zeit weiterhin bindend ist und ob er entsprechend dem § 41 Abs. 2 StVG ausgelegt werden kann.

Das Ministerium hat den Erlass daraufhin bereitgestellt. Im Erlass heißt es zur Überprüfung der Gefährdung, dass „(...) der Antragsteller eine Bescheinigung des Landeskriminalamtes vorzulegen habe, dass er zu dem von der Polizei als gefährdet angesehenen Personenkreis angehört.“ Eine Überprüfung durch das LKA M-V ist somit grundsätzlich vorgesehen. Im Übrigen sah das Ministerium keinen Überarbeitungsbedarf, da sich der Erlass „bewährt“ habe.

Dem ist nach Auffassung unserer Behörde nicht zu folgen und aus datenschutzrechtlicher Sicht ist der Erlass zu hinterfragen.

Der Schutzcharakter des § 41 StVG sieht vor, dass die große Datenmenge der im Verkehrsregister gespeicherten Daten vor einer möglichen Vielzahl von grundsätzlich berechtigten Auskunftersuchenden, wie Verwaltungsbehörden, Justizbehörden, ausländischen Behörden, privaten Institutionen und Privatpersonen geschützt werden muss. Dieser Schutz ist jedoch nicht extensiv auszulegen und findet seine Grenzen in den schutzwürdigen Interessen der betreffenden Personen.



Die schutzwürdigen Interessen müssen bei der Antragstellung von der antragstellenden Person glaubhaft gemacht werden. Ein konkreter Gefahreneintritt muss dabei nicht wahrscheinlich sein. Es genügt bereits die Darstellung und Erklärung einer abstrakten Gefährdungslage für das entsprechende Rechtsgut. Eine abstrakte Gefährdungslage ist ein potenzieller, also hypothetischer, aber nicht vollkommen unwahrscheinlicher Sachverhalt, der, wenn er tatsächlich vorläge, in eine konkrete Gefährdung des in Rede stehenden Rechtsgutes münden würde. Eine solche abstrakte Gefährdungslage wäre z. B. das mögliche Ausspähen einer Zielperson durch extremistische, terroristische oder kriminelle Organisationen oder Personen.<sup>17</sup> Nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes kann zur Glaubhaftmachung ausnahmsweise „(...) sogar eine schlichte Erklärung des Betroffenen genügen, wenn andere Mittel der Glaubhaftmachung in der jeweiligen Fallgestaltung nicht zur Verfügung stehen.“<sup>18</sup> Für einen Antrag auf Anordnung einer Übermittlungssperre gem. § 41 Abs. 2 StVG ist es nach dem Gesetzestext nicht erforderlich, eine positive Stellungnahme einer Polizeibehörde beizufügen. Eine solche positive Stellungnahme könnte jedoch dafür hilfreich sein, den Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Durch den zuvor erwähnten Erlass aus dem Jahr 1993 erweitert das Land Mecklenburg-Vorpommern die Antragsvoraussetzungen gem. § 41 StVG in Verbindung mit § 43 Fahrzeug-Zulassungsverordnung um eine gesetzlich nicht existierende Vorlagepflicht. Dem Bundesverwaltungsgericht folgend, kann eine Bescheinigung der Polizeibehörde zwar ergänzend herangezogen werden, sie trägt jedoch die schutzwürdigen Interessen des Antragstellers nicht alleine.<sup>19</sup>

Insoweit empfehlen wir, dass der vorbenannte Erlass aus datenschutzrechtlicher Sicht überarbeitet werden sollte.

### 5.3.2 Verkehrsregisterabfragen auf „Vorrat“

Immer wieder erreichen uns Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern zur Praxis der Datenerhebung durch die Landkreise und kreisfreien Städte bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im Straßenverkehr. Wird jemand wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung „geblitzt“, wird in aller Regel ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Fahrerin oder den Fahrer eingeleitet.

Zunächst muss hierzu die Fahrerin oder der Fahrer ermittelt werden. In diesem Zusammenhang wird eine Halterabfrage zum Kfz-Kennzeichen durchgeführt. Die Halterin oder der Halter des Fahrzeuges erhält dann einen Anhörungsbogen im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens. In einigen Fällen wurde bereits zu diesem Zeitpunkt eine Verkehrszentralregisterabfrage beim Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg zum Punktestand der Halterin oder des Halters durchgeführt. Diese verfrühte Datenerhebung stellt einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung dar. Denn erfolgt die Verkehrszentralregisterabfrage zur Halterin oder zum Halter des Fahrzeuges verfrüht, bereits zum Zeitpunkt der Anhörung oder kurz danach, und stellt sich im Rahmen der Äußerung des Betroffenen zur Anhörung oder des Lichtbildabgleiches (bei Nichtäußerung) dann heraus, dass die Halterin oder der Halter des Fahrzeuges nicht Täterin oder Täter ist, war diese Abfrage nicht nur nicht erforderlich, sondern erfolgte ohne Rechtsgrundlage, was mithin rechtswidrig ist.

<sup>17</sup> Vgl. Müller: Die Übermittlungssperren aus dem Fahrzeugregister – eine kritische Einführung, SVR 2016, 87 (89).

<sup>18</sup> BayVGH, Beschl. v. 4.12.2014 – 15 ZB 14.2081, Rn. 4.

<sup>19</sup> Vgl. BVerwG (3. Senat), Beschl. v. 10.6.2021 – 3 B 19.20, Rn. 18.

Grundsätzlich muss hier die Anhörungsfrist abgewartet werden. Reagiert die Halterin oder der Halter im Rahmen der Anhörung dann nicht oder bestreitet die Tat, kann die Behörde grundsätzlich einen Lichtbildabgleich vornehmen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Halterin oder der Halter die Täterin oder der Täter ist und sie den Bußgeldbescheid an sie oder ihn richten wird, kann sie eine Verkehrszentralregisterabfrage in Flensburg durchführen.

Eine andere Fallkonstellation wurde uns durch einen Landkreis beschrieben, der im Rahmen einer Geschwindigkeitsüberschreitung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten wollte. Hier ergab die Halterabfrage zum Kennzeichen auf dem Blitzerfoto, dass es sich um eine Halterin handelt, diese aber als Täterin nicht in Frage kam, weil der Fahrer dem Blitzerfoto nach männlich gewesen sei. Hier wurde weiter ermittelt und unter der Adresse der Halterin der Ehemann festgestellt, der als mutmaßlicher Täter in Frage kam. Um dies zu klären, wurde vom Ehemann ein Lichtbildabgleich durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass dieser der Täter sein muss. Das Ordnungswidrigkeitenverfahren richtete sich in der Folge gegen den Ehemann, der in der Angelegenheit ein Anhörungsschreiben erhielt. Der Landkreis führte gleichzeitig mit Versendung des Anhörungsschreibens eine Verkehrszentralregisterabfrage in Flensburg durch. Dies war in diesem Fall zulässig, da im Rahmen der Ermittlung der Ehemann bereits als Täter identifiziert wurde, der Bußgeldbescheid gegen ihn gerichtet werden sollte und letztendlich auch wurde.

Zusammengefasst kann daher festgestellt werden, dass eine Verkehrszentralregisterabfrage erfolgen kann, wenn die Täterin oder der Täter als Adressat des Bußgeldbescheides bereits festgestellt wurde. Erfolgt die Abfrage jedoch lediglich auf Verdacht ohne Täterfeststellung, einfach zum Halter des Fahrzeuges, ist dies grundsätzlich unzulässig.

## **5.4 Kommunales**

### **5.4.1 Anlegen einer Hunde-Gendatenbank**

Eine Kommune wollte etwas gegen das Problem tun, dass zahlreiche Halterinnen und Halter von Hunden die Exkremente ihrer vierbeinigen Freunde nicht ordnungsgemäß wegräumen bzw. aufnehmen und entsorgen. Dieses Anliegen ist durchaus verständlich, indes war die geplante Umsetzung aus datenschutzrechtlicher Sicht mehr als nur bedenklich.

Konkret bestand die Absicht alle Halterinnen und Halter einschließlich ihrer Hunde in einer Datenbank zu erfassen. Eine solche Vorratsdatenspeicherung würde erheblich in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen. Dieser Grundrechtseingriff würde lediglich dem Anliegen dienen, die Verschmutzung des öffentlichen Raums zu verhindern und eine unterschwellige Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Der Aufbau einer solchen Datenbank ist jedoch kein angemessenes Mittel für die Erreichung dieses Ziels. Auch dürften für die Zielerreichung andere, mildere Maßnahmen (wie z. B. die Bereitstellung von Hundekotbeutel Spendern oder intensivere Vor-Ort-Kontrollen) möglich sein. Ebenso würde sich die angedachte Maßnahme nur auf Hunde beziehen, bei denen die Halterinnen und Halter ihren Wohnsitz innerhalb der betreffenden Gebietskörperschaft haben bzw. die dem Anwendungsbereich der kommunalen Hundesteuersatzung unterliegen. Auswärtige Halterinnen und Halter von Hunden würden folglich hiervon nicht erfasst werden.

Aus vorgenannten Gründen haben wir die angedachte Anlage einer Hunde-Gendatenbank für nicht verhältnismäßig und folglich für unzulässig erachtet.

Nach unserem Kenntnisstand hat die betreffende Kommune ihren Plan anschließend nicht weiter verfolgt.

#### **5.4.2 Zulässige Zweckänderung von Pächterdaten**

Eine Gemeinde wollte als Eigentümerin eines Campingplatzareals einen auslaufenden Pachtvertrag nutzen, um diesen Platz neu zu verpachten und das Gesamtgelände dabei vollständig geräumt an einen neuen Betreiber zu übergeben. Grund hierfür war die Durchführung dringender Investitionsmaßnahmen, für die eine Baufreiheit notwendig war. Um diese durchführen zu können, sollten alle vom bisherigen Betreiber mit Dauercampern geschlossenen Verträge nicht weitergeführt werden. Aufgrund eines Informationsblattes, das durch Dauercamper auf dem Platz ausgehängt wurde, wandten sich einige Dauercamper zwecks möglicher Fortsetzung ihrer Verträge direkt an die Gemeinde und übermittelten dieser dabei auch ihre personenbezogenen Daten. Die Gemeinde wiederum hat diese Daten dazu genutzt, um die Dauercamper aufzufordern, den Platz zu räumen. Nach Meinung einiger Dauercamper wurden vorliegende Adressdaten, die der Gemeinde zwecks möglicher Fortführung des Nutzungsverhältnisses übermittelt wurden, zweckfremd genutzt.

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO ist der Grundsatz der Zweckbindung zu beachten. Danach müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen grundsätzlich nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Ausnahme hiervon und somit eine Zweckdurchbrechung erlaubt aber u. a. Art. 6 Abs. 4 lit. a DS-GVO. Dies steht indes unter der Voraussetzung, dass eine Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung besteht.

Im vorliegenden Fall waren die Dauercamper davon ausgegangen, dass die Gemeinde selbst die Verpachtung der Stellplätze fortführt. Um möglichst zeitnah einen neuen Pachtvertrag zu erhalten, wurden die Adressdaten der Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde wiederum bat um Beräumung des Platzes, um dann aber mit einem neuen Betreiber wieder geordnete Platzverhältnisse herstellen zu können. Somit hatten also beide Parteien dieselbe Motivation, sodass hier eine zulässige Zweckdurchbrechung vorlag.

### **5.5 Sonstiges**

#### **5.5.1 Positive Bilanz in Bezug auf die Bundes- und Landtagswahlen**

In Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung der Bundes- und Landtagswahlen 2021 sowie auch im Nachgang hierzu ist erfreulicherweise von keinen Beschwerden oder Vorkommnissen mit datenschutzrechtlichem Hintergrund zu berichten. Auch das sollte, gerade mit Blick auf die Ereignisse anderorts, positiv erwähnt werden.

Das heißt indes nicht, dass in den Monaten vor den Wahlen nicht recht viele Hinweise, Eingaben oder Beschwerden bei der Landeswahlleiterin eingegangen sind. Diese bezogen sich thematisch jedoch häufig auf Parteiinterna, also (vermeintliche) Missstände, die ein Mitglied dieser Partei monierte, oder aber auf mögliche Verstöße gegen das Wahlrecht, über die sich Parteimitglieder einer anderen Partei beklagten. Diese Eingaben wurden im Vorfeld der Wahl von der Landeswahlleiterin geprüft, in den entsprechenden Landeswahlausschüssen, also öffentlich, behandelt und im Ergebnis zurückgewiesen. Um datenschutzrechtliche Belange ginge es nach Aussage der Landeswahlleiterin hierbei nicht.

Lediglich in einem Fall ist die Landeswahlleiterin im Nachgang zu den Wahlen von einem Landkreis darüber informiert worden, dass dort der Wahlbrief eines Bürgers von der Deutschen Post AG als „nicht zustellbar“ (Adressat war die Wahlbehörde) eingestuft wurde. Zur Ermittlung des Empfängers der Rücksendung wurde dieser Wahlbrief von der Post geöffnet und an den Wähler zurückgeschickt. Da hier die Bundestagswahl betroffen war, sei der Vorgang dem Bundeswahlleiter übergeben worden. Allerdings hat sich im Rahmen eines diesbezüglichen Verfahrens zur Stellungnahme der Landeswahlleiterin herausgestellt, dass ein vorgefertigtes Formular für den Einspruch genutzt und nicht glaubhaft gemacht wurde, dass es sich um einen Wohnsitz, bzw. hier um einen behaupteten ehemaligen Wohnsitz, in Mecklenburg-Vorpommern gehandelt hat.

Da uns hierzu und zu anderen bei der Landeswahlleiterin eingegangenen Eingaben keine Beschwerden oder Anfragen erreicht haben, ist hinsichtlich der Durchführung der Bundestags- und Landtagswahlen 2021 in Mecklenburg-Vorpommern aus datenschutzrechtlicher Sicht eine sehr positive Bilanz zu ziehen.

### **5.5.2 Umfang der Auskunftserteilung nach Art. 15 DS-GVO**

Immer wieder erreichen uns Beschwerden betroffener Personen, die eine unvollständige Erteilung einer Auskunft nach Art. 15 DS-GVO durch die Verantwortlichen monieren. Stellt eine betroffene Person ein Auskunftersuchen an einen Verantwortlichen zu den sie betreffenden gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten, muss der Verantwortliche innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags reagieren. Entweder erteilt er eine vollständige und richtige Auskunft oder legt der betroffenen Person die Gründe für die Verzögerung dar. Ist die Verzögerung begründet und erforderlich, hat der Verantwortliche insgesamt drei Monate Zeit für die vollständige und richtige Auskunftserteilung nach Eingang des Antrags.

Unvollständig ist die Auskunft des Verantwortlichen, wenn dieser nicht die konkreten personenbezogenen Daten benennt, sondern nur die Datenkategorien. In diesen Fällen wird den betroffenen Personen in der Regel mitgeteilt: „Wir haben von Ihnen Name/Vorname(n), Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer [, etc.] gespeichert.“ Mit diesen alleinigen Datenkategorien können die betroffenen Personen grundsätzlich nichts anfangen. Sie können z. B. ihr Recht auf Berichtigung nicht geltend machen, weil sie durch diesen unvollständig erfüllten Auskunftsanspruch kein Wissen darüber erlangen, welche Daten konkret gespeichert sind und ob diese gegebenenfalls falsch sind. Zu den konkreten verarbeiteten personenbezogenen Daten sind die Datenkategorien zusätzlich zu benennen.

Ein weiteres Problem stellt die Auskunft über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern dar, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden sollen. Hier stellen sich einige Verantwortliche auf den Standpunkt, dass die Auskunft über die Kategorien von Empfängern ausreichend sei. Dieser Standpunkt ist nicht hinreichend differenziert und damit falsch. Die Auskunft über die Kategorien von Empfängern ist dann ausreichend, wenn die Offenlegung der personenbezogenen Daten in der Zukunft stattfinden soll. Wurden die personenbezogenen Daten bereits einem Dritten offenbart, ist dieser konkret zu benennen. Denn nur so kann die betroffene Person die ihr zustehenden Rechte, wie das Recht auf Auskunft, auf Löschung, auf Berichtigung etc. auch gegenüber dem Dritten wahrnehmen, der ebenfalls die personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet.

Auf der anderen Seite gab es auch Fälle, in denen betroffene Personen behaupteten, dass mehr Daten gespeichert sein müssen als der Verantwortliche in seiner Auskunftserteilung angegeben hat. Dies wird beispielhaft häufig darauf zurückgeführt, dass durch die jeweiligen auskunftsbegehrenden Personen mitunter vor langer Zeit unterschiedlichste Unterlagen an den jeweiligen Verantwortlichen gesandt worden seien. Hierzu ist festzustellen, dass der Verantwortliche über alle Daten, die zur betroffenen Person zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens vorhanden sind, Auskunft erteilen muss. Er muss aber grundsätzlich keine Auskunft über personenbezogene Daten erteilen, die er in der Vergangenheit verarbeitet hat, über die er jedoch nicht mehr verfügt, weil diese im Rahmen eines Lösungskonzepts oder zulässig nach Art. 17 DS-GVO gelöscht geworden sind, weil die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht mehr erforderlich war.

### **5.5.3 Kameraattrappen**

Wir erhalten eine Vielzahl von Beschwerden, in denen betroffene Personen Videokameras anzeigen, die in den öffentlichen Raum gerichtet sind. In diesen Fällen werden die verantwortlichen Betreiber der Videokameras aufgefordert, Informationen hierzu bereitzustellen und auch Aufnahmen der Kameras zu übersenden, um diese datenschutzrechtlich bewerten zu können. Nicht jede Kamera ist per se unzulässig. Die Überwachung des eigenen privaten und umfriedeten Grundstückes ist grundsätzlich zulässig. Auch die Überwachung eines kleinen schmalen Streifens von maximal einem Meter öffentlichen Raums entlang der Grundstücksgrenze ist möglich, wenn es vorher beispielweise Sachbeschädigungen, wie Schmierereien oder Graffitis gegeben hat und Unbeteiligte dieser Überwachung ausweichen können.

In einigen Fällen wird von den Verantwortlichen im Rahmen der Bereitstellung der Informationen erklärt, dass es sich bei den installierten Kameras um Attrappen handle. Diese können als solche käuflich erworben worden oder auch ehemals funktionstüchtige Kameras sein, bei welchen die Elektronik ausgebaut wurde, also „Kamerahüllen“ ohne Funktion.

In diesen Fällen findet die Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung, da es an einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten fehlt. Selbstverständlich reicht die alleinige Behauptung, dass es sich um eine Attrappe handle, nicht aus. Die Verantwortlichen müssen anhand von beispielsweise Kaufbelegen, Seriennummern oder Typenbezeichnungen der Geräte oder mit Fotos von den leeren Kamerahüllen nachweisen, dass es sich um Attrappen handelt. Erst nach diesem Nachweis kann festgestellt werden, dass die DS-GVO keine Anwendung findet, mit der Folge, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hierfür nicht zuständig ist.

Unabhängig von der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung können Kameraattrappen natürlich auch einen Überwachungsdruck bei den betroffenen Personen erzeugen, die nicht wissen, dass es sich um eine Attrappe handelt. Dies ist in aller Regel von dem Betreiber der Attrappe auch gewollt, um das Verhalten der betroffenen Personen zu steuern. Die objektiv ernsthafte Befürchtung überwacht zu werden, kann somit eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstellen. Auch Attrappenbetreiber müssen daher damit rechnen, dass gegen sie zivilrechtliche Abwehr- und Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden.

## **Teil B – 8. Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, Berichtszeitraum 2020/2021**

### **6 Informationsfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern – Bedeutung, Zahlen und Fakten**

Die Bedeutung der Informationsfreiheit hat in den letzten Jahren zugenommen. Zunehmend werden auch Informationen zu sehr aktuellen und insbesondere technisch orientierten Themen beantragt, wie zur Luca-App, zur Datenschutz-Folgenabschätzung für den Einsatz einer Lernsoftware an Schulen oder zu Konsultationen nach Art. 36 DS-GVO.

Zusätzliches Personal im Bereich Informationsfreiheit hat es in den letzten Jahren nicht gegeben, obwohl die Komplexität der Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) deutlich zugenommen hat.

Die Zahl der schriftlichen Vorgänge im Berichtszeitraum im Jahr 2020 hat sich von 62 auf 90 im Jahr 2021 erhöht. Im Berichtszeitraum 2020 bis 2021 wurden wir also insgesamt in 152 Fällen um außergerichtliche Überprüfung gebeten.

Dabei war auch Corona ein präsent Thema; 13 % aller schriftlichen Anfragen aus den Jahren 2020 und 2021 wiesen einen Bezug zur Corona-Pandemie auf. In diesem Zusammenhang begehrten die Antragstellerinnen und Antragsteller bei Behörden beispielsweise Informationen zur Nutzung von Lernplattformen, zur LUCA-App, zu Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen oder auch zum Test- bzw. Impfumfang an Schulen. Darüber hinaus finden fast täglich telefonische Beratungen von auskunftspflichtigen Stellen sowie Antragstellerinnen und Antragstellern statt. Der Arbeitsaufwand ist im Einzelfall hoch, weil häufig bereits umfangreiche Korrespondenzen zwischen der antragstellenden Person und der angefragten Behörde vorliegen, die vom Landesbeauftragten für Informationsfreiheit in seiner Rolle als Vermittler/Kontrollstelle zu sichten und zu bewerten sind. Im Berichtszeitraum haben wir insgesamt 2 Beanstandungen ausgesprochen.

Parallel dazu wurden auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 17 Anträge auf Informationszugang nach dem IFG M-V gerichtet, da auch wir als Behörde dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegen und somit ebenso eine auskunftspflichtige Stelle sind. Inhaltlich betrafen die an uns gerichteten Anfragen Themenkomplexe wie beispielsweise Statistiken zu Meldungen und Beschwerden im Bereich unserer aufsichtsrechtlichen Funktion im Bereich des Datenschutzes, Bitten um Akteneinsichten bis hin zu bestimmten Informationen bezüglich der Bewertung technischer Verfahren.

Schulungen der Verwaltung im Umgang mit IFG-Anfragen können wir aus Kapazitätsgründen nicht so häufig anbieten, wie wir es gern würden. In der täglichen Arbeit fällt auf, dass nach wie vor Schulungsbedarf besteht. Dies gilt häufig unabhängig davon, ob es sich um eine kleine Gemeinde oder ein Ministerium handelt.

Insgesamt ist festzustellen, dass das IFG M-V aus dem Jahr 2006, das bis heute zwei Novellierungen erfuhr, inzwischen im Vergleich zu anderen moderneren Transparenzgesetzen recht veraltet erscheint. Nach dem Transparenzranking 2021,<sup>20</sup> in welchem die Informationsfreiheitsgesetze/Transparenzgesetze in Bund und Ländern verglichen werden, durchgeführt von dem *Open Knowledge Foundation e. V.* und dem *Mehr Demokratie e. V.*, liegt Mecklenburg-Vorpommern nur im unteren Mittelfeld. Damit dieses geändert werden kann und der Transparenzgedanke, der einer modernen Verwaltung zu eigen sein sollte, weiter gestärkt wird, sollte die in der aktuellen Koalitionsvereinbarung unter Ziffer 506 vorgesehene Evaluierung und Weiterentwicklung des IFG M-V schnellstmöglich umgesetzt werden (vertiefend siehe Punkt 7, S. 31 f.). In dem anstehenden Evaluierungsprozess wirken wir gern mit, um unsere langjährige Erfahrung im Bereich der Informationsfreiheit entsprechend einzubringen.

## **7 Weiterentwicklung des IFG M-V zu einem modernen Transparenzgesetz**

Informationsfreiheit gibt es seit nunmehr über 15 Jahren in unserem Bundesland. Das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V) ist am 29. Juli 2006 in Kraft getreten. Es ist bisher zweimal novelliert worden; zunächst im Jahr 2011 und folgend im Jahr 2018 anlässlich der Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes. Zuletzt wurden im Gesetz selbst die Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit eigenständig formuliert; davor gab es lediglich eine Verweisungsnorm im Landesdatenschutzgesetz.

Unseres Erachtens ist es an der Zeit, das IFG M-V zu einem modernen Transparenzgesetz weiterzuentwickeln. Da sich die Landesregierung unter Ziffer 506 der Koalitionsvereinbarung die Evaluierung und Weiterentwicklung des IFG M-V zum Ziel gesetzt hat, sollte dieses in Richtung der Schaffung eines modernen Transparenzgesetzes erfolgen. Nach unserer Meinung besteht hierfür eine Reihe von Gründen. So schreitet beispielsweise die Gesetzgebung in fast allen Bundesländern voran. In einigen Ländern existieren bereits weiterentwickelte Transparenzgesetze, wie in Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

---

<sup>20</sup> Open Knowledge Foundation e. V. und Mehr Demokratie e. V., Transparenzranking 2021, S. 7 ff., abrufbar unter <https://transparenzranking.de/static/files/ifg-ranking.pdf>.

Wir empfehlen auch für Mecklenburg-Vorpommern ein Transparenzgesetz mit klar festgelegten, in einem Transparenzregister zu regelnden Veröffentlichungspflichten. Es reicht nicht aus, dass Informationen nur auf einen konkreten Antrag hin herausgegeben werden. Vielmehr müssen Informationen aller öffentlichen Stellen, die von öffentlichem Interesse sind, über eine einheitliche Plattform abrufbar sein. Bisher sind wichtige Informationen entweder gar nicht vorhanden oder nur schwer auffindbar. Ein Register könnte derart gestaltet sein, dass jede Institution ihre Informationen eigenverantwortlich einstellt. Dies kann beispielsweise durch Verlinkungen erfolgen. Damit nicht alle öffentlichen Stellen sofort alle Informationen von öffentlichem Interesse einstellen müssen, kann zeitlich abgeschichtet werden, was wann einzustellen ist. Eine derartige Staffelung haben bereits andere Bundesländer gesetzlich geregelt. Eine Überforderung der öffentlichen Stellen mit der Prüfung, was alles in ein Transparenzregister einzugeben wäre, würde somit nicht stattfinden.

So könnten folgende Informationen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, in ein solches Register aufgenommen werden:

- Kabinettsbeschlüsse,
- Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag,
- Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
- in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den dazugehörigen Protokollen und Anlagen,
- die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert von mehr als 20 000,00 €, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge handelt,
- Haushalts-, Stellen-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne und
- Zuwendungen an die öffentliche Hand ab einem Betrag in Höhe von 1 000,00 €.

Daneben wirkt auch die immer noch notwendige Antragstellung in Schriftform (siehe auch Punkt 14, S. 39) antiquiert und sollte im Zuge der anstehenden Evaluierung und Modernisierung des hiesigen Informationsfreiheitsrechts unbedingt kritisch betrachtet und dem Anspruch der öffentlichen Verwaltung auf Umsetzung notwendiger Digitalisierungsmaßnahmen gerecht werden.

Wir empfehlen dem Gesetzgeber, das IFG M-V zu einem modernen Transparenzgesetz fortzuentwickeln.

## **8 Zuständigkeit in Bezug auf die Einhaltung des Umweltinformationsrechts**

Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde die Kompetenz für das Bundes-Umweltinformationsgesetz (UIG) bereits aufgrund eines Gutachtens in § 7a UIG übertragen. Beim Bund besteht demnach nun eine einheitliche Beratungs- und Kontrollkompetenz für das UIG und das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes. Dies ist in den meisten Bundesländern bezüglich der jeweiligen Landes-Umweltinformationsgesetze, so auch in Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf das Landes-Umweltinformationsgesetz (LUIG M-V), bisher nicht der Fall.



Die Landesbeauftragten dürfen regelmäßig nur die Einhaltung des allgemeinen Informationsfreiheitsrechts, nicht jedoch des Umweltinformationsrechts kontrollieren. Da sich die Rechtsmaterien nicht wesentlich unterscheiden, bleibt jedoch ihre vorhandene Fachkompetenz ungenutzt. Bei den Menschen, die sich an uns wenden, stößt dies auf Unverständnis. Sie wollen dahingehend unterstützt werden, dass ihrem Anliegen umfassend Rechnung getragen wird. Gleiches gilt für die Behörden, die die Informationsfreiheitsbeauftragten schon jetzt um Unterstützung bitten.

Eine antragstellende Person kann derzeit in Streitfällen mit Bundesbehörden zwar auf die Unterstützung des Bundesbeauftragten zählen. Die Schlichtung im Streit mit Landesbehörden oder Gemeinden bleibt ihr hingegen weitestgehend versagt, nur weil sich der Antrag auf Vermittlung über Umweltinformationen an einen Landesbeauftragten für Informationsfreiheit richtet. Eine derartige Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar. So kommt es beispielsweise oft vor, dass sich antragstellende Personen neben ihren Anträgen, die nach dem LUIG M-V gestellt wurden, parallel auch noch auf das IFG M-V beziehen müssen, um eine außergerichtliche Überprüfung durch uns durchführen lassen zu können. Dieses ist den antragstellenden Personen schwer zu vermitteln und führt außerdem dazu, dass bei einer ausschließlichen Beantragung nach dem LUIG M-V eine außergerichtliche Überprüfung nicht möglich und somit nur der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Wir empfehlen dem Gesetzgeber, die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern auch für das Umweltinformationsrecht in Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich zu regeln.

## **9 Gebühren für die Erteilung von Informationen nach dem IFG M-V**

In der letzten Zeit häufen sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern die Fälle, in denen wir von antragstellenden Personen gebeten werden, wegen hoher Gebühren für die Erteilung von Informationen nach dem IFG M-V gegenüber den Behörden zu vermitteln. Diese übersteigen nicht selten die Rahmengebühr von 500 €. Für uns stellt sich dabei die Frage, ob insbesondere die §§ 3 und 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Informationskostenverordnung – IFGKostVO M-V) noch verhältnismäßig sind.

Gemäß § 1 Abs. 1 IFG M-V besteht der Zweck dieses Gesetzes darin, den freien Zugang zu in den Behörden vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass der Anspruch auf Informationen wirksam in Anspruch genommen werden können muss.<sup>21</sup> Danach soll sich die Höhe der Gebühren am Grundsatz der Kostendeckung orientieren.<sup>22</sup> Eine wirksame Inanspruchnahme des Rechts auf Informationszugang scheidet jedoch für viele Antragstellerinnen und Antragsteller auch schon bei Kosten in Höhe von 200 € aus.

---

<sup>21</sup> Vgl. LT M-V, Drs. 4/2117, S. 12, 17.

<sup>22</sup> Vgl. LT M-V, Drs. 4/2117, S. 17.

Ab dieser Kostenhöhe ist eine Behörde gem. § 4 IFGKostVO M-V verpflichtet, der antragstellenden Person eine vorläufige Kostenaufstellung auf der Grundlage des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums M-V vorzulegen. Grundlage für die Gebührenberechnung sind dabei die Stundensätze im mittleren, gehobenen und höheren Dienst (Personalkostensätze).

Gebühren wirken abschreckend und hindern eine antragstellende Person oft daran, ihr Recht wirksam in Anspruch zu nehmen. Durch die Koppelung der Berechnung der Gebühren an die Stundensätze entsteht ein Automatismus, der dazu führt, dass antragstellende Personen ihren Antrag häufig wegen zu hoher Gebühren zurücknehmen.

Die Vorschrift des § 3 IFGKostVO M-V erscheint im Verhältnis zum Gesetzeszweck des grundsätzlich freien Informationszugangs unverhältnismäßig. Erfordert danach die Amtshandlung nach dem IFG M-V einen höheren Verwaltungsaufwand als in den Tarifstellen 1.3, 2.2. und 3.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses vorgesehen, kann sich die Gebühr im Einzelfall über die in diesen Tarifstellen festgelegten Rahmengebühren erhöhen. Der obere Rand der jeweiligen Rahmengebühr beträgt 500 €. Die Tarifstellen selbst gehen schon im Textteil von „besonderem bis umfangreichen Verwaltungsaufwand“ aus; § 3 erlaubt dann nochmals, bei „höherem Verwaltungsaufwand“ „im Einzelfall“, darüber hinauszugehen. Das Gebührenbemessungskriterium „Verwaltungsaufwand“ wird hier somit doppelt in Ansatz gebracht. Demgemäß müssten die Behörden dann „Einzelfälle“ auch gesondert begründen, was jedoch häufig nicht gemacht wird. Auf der Grundlage der schematischen Berechnung der Stundensätze – siehe Verweis auf Gebührenerlass des Finanzministeriums in § 4 S. 1 IFGKostVO – überschreitet der Kostenbescheid sehr häufig den oberen Rand des Gebührenrahmens in Höhe von 500 €.

Die Regelungen widersprechen dem Grundsatz des effektiven Informationszugangs und sind daher aus unserer Sicht unverhältnismäßig. Auch der Vergleich mit gesetzlichen Regelungen des Bundes oder anderer Bundesländer, wie z. B. Nordrhein-Westfalen oder Hamburg, zeigt auf, dass es bei der Bemessung der Gebühren für den Informationszugang keinen dem § 3 IFGKostVO M-V entsprechenden Tatbestand gibt, der die Gebühren derart in die Höhe schießen lässt.

Wir empfehlen daher der Landesregierung die entsprechenden Regelungen zu überprüfen.

## **10 Aufgaben und Lösungen vergangener Abschlussprüfungen**

Wir haben bereits über die Kampagne *Frag Sie Abi!* berichtet, die 2019 von der Plattform *FragDenStaat* gemeinsam mit *Wikimedia Deutschland* ins Leben gerufen wurde, siehe 7. Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes, Punkt 9.10. Mittels Informationsfreiheitsanfragen wurde der Zugang zu 65 Abiturprüfungen der Vorjahre begehrt. Bei 16 dieser Anfragen wurde der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern um Vermittlung gebeten.

Diese Aktion wurde im Jahr 2020 fortgesetzt und Anfang 2021 von der Nachfolgekampagne *Verschlussache Prüfung* abgelöst, um so nicht nur die Herausgabe von Abitur-Aufgaben, sondern auch die Abschlussprüfungen für die Berufsreife und Mittlere Reife für interessierte Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2021 81 Anfragen gestellt. Darunter wurden wir in 18 Fällen gebeten, vermittelnd tätig zu werden. Selbstverständlich haben wir in jedem einzelnen Fall Kontakt zum zuständigen Ministerium aufgenommen, auf die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen hingewiesen und um eine Stellungnahme bzw. um eine umgehende Bescheidung des Antrages gebeten.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie war das Ministerium stark ausgelastet, sodass sich die Bearbeitungszeiten erheblich in die Länge zogen. Dies war für uns anfangs noch nachvollziehbar. Weil jedoch etliche Anfragen trotz Erinnerungsschreiben unsererseits nicht fristgerecht beschieden wurden und die gesetzlich verankerte 1-Monats-Frist sogar um mehrere Monate überschritten wurde, haben wir das Ministerium darüber in Kenntnis gesetzt, dass wir beabsichtigen, eine Beanstandung nach § 14 Abs. 3 IFG M-V auszusprechen. Dieses führte zu einer ausführlichen internen Prüfung beim betreffenden Ministerium. Daraufhin wurden zahlreiche Anfragen beschieden und Informationszugänge entsprechend gewährt.

Weiterhin wurde uns ein fester Ansprechpartner benannt, mit dem wir bei einem zukünftigen Gesprächstermin die Bearbeitung solcher Anfragen erörtern werden, um einen reibungsloseren und fristgerechten Ablauf zu ermöglichen.

Um zukünftig einen den gesetzlichen Ansprüchen gerecht werdenden Informationszugang gewährleisten zu können, empfehlen wir die Abschlussprüfungen, ähnlich wie in Niedersachsen und Bremen, online auf einem Portal bereitzustellen, sodass jeder Schülerin und jedem Schüler ermöglicht wird, die Vorjahresprüfungen für Lernzwecke herunterzuladen.

#### **11 Kassenärztliche Vereinigung verweigert Herausgabe von Zahlen zu Borreliosebehandlungen**

Im vorliegenden Fall wandte sich ein eingetragener Verein, der sich für die Belange von Betroffenen einsetzt, die an Formen der Borreliose oder an Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) erkrankt sind, an uns. Durch den Verein wurde bei allen Kassenärztlichen Vereinigungen in Deutschland die Übermittlung der Abrechnungszahlen für Borreliosebehandlungen in den Jahren 2018 und 2019 beantragt.

Die angefragten Institutionen aus anderen Bundesländern haben die gewünschten Informationen schnell übermittelt. Die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern lehnte den Informationszugang jedoch ab. Dieses begründete sie damit, dass dem geltend gemachten Anspruch auf Herausgabe der Zahlen die Vorschrift des § 7 IFG M-V entgegensteht. Nach Ansicht der Kassenärztlichen Vereinigung handelt es sich bei den abgerechneten Behandlungen um personenbezogene Daten. Gemäß den Vorschriften des Sozialgesetzbuches, fünftes Buch (SGB V) ist eine Übermittlung von personenbezogenen Daten bzw. Diagnosen an Dritte nur dann erlaubt, wenn es sich beispielsweise um ein Forschungsvorhaben handelt. Weiterhin führt die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern aus, dass – unabhängig von dieser Regelung – die Einholung der Einwilligung von betroffenen Personen nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich wäre.

Gegen diesen Bescheid hat der antragstellende Verein fristgerecht Widerspruch eingelegt. Ferner wandte sich der Verein gleichzeitig an uns und bat um Vermittlung. In unserer Prüfung stellte sich heraus, dass lediglich die Übermittlung der Anzahl der erfolgten Abrechnungen der Ärztinnen und Ärzte angefordert wurde. Eine Ablehnung des Antrages ist für uns deshalb nicht nachvollziehbar. Die Anzahl lässt unseres Erachtens nach keinen Rückschluss auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person zu. Da keine Übermittlung, wie beispielsweise von Namen, einer Personenkennziffer sowie Angaben zu Alter oder Geschlecht etc. beantragt wurde, werden keine personenbezogenen Daten offenbart und § 7 IFG M-V scheidet somit als Ablehnungstatbestand aus. Aus dem gleichen Grund wird auch die Durchführung eines aufwändigen Drittbeteiligungsverfahrens i. S. d. § 9 i. V. m. § 7 IFG M-V als nicht notwendig erachtet.

Weiterhin steht auch § 285 SGB V dem Informationsanspruch nicht entgegen. In dessen Absatz 3 ist normiert, für welche Zwecke rechtmäßig erhobene und gespeicherte Sozialdaten verarbeitet und an welche Stellen diese übermittelt werden dürfen. Weil der antragstellende Verein keine personenbezogenen Sozialdaten verlangt hat, sondern lediglich bestimmte statistische Angaben, erachten wir auch diese Norm nicht als einschlägig, um den Informationszugang zu verweigern.

Die gewünschten Daten wurden weiterhin nicht herausgegeben. Der antragstellende Verein reichte daraufhin Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin ein. Der zuständige Richter bat uns um Mitteilung, ob aus Sicht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern ein Auskunftsanspruch besteht. Dieser Bitte kamen wir gerne nach und teilten erneut unsere Rechtsauffassung mit.

Unter Einbezug unserer Stellungnahme verpflichtete das Verwaltungsgericht Schwerin die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern Auskunft über die Zahlen der abgerechneten Behandlungen für die Jahre 2018 und 2019 zu erteilen.

## **12 Warum muss die Bescheidung eines Antrages so lange dauern?**

Eine Rechtsanwältin bat uns im Auftrag von insgesamt 10 Hiddenseer Bürgerinnen und Bürgern um Vermittlung zu einem bei der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee gestellten Antrag auf Informationszugang.

Bei dem Mitte 2020 gestellten Antrag ging es um detaillierte Auskunft über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde (einschließlich deren Eigenbetriebe) und der Inselinformation Hiddensee GmbH, die im Zusammenhang mit dem Landeserntedankfest und der Highlightwoche im Oktober 2019 erzielt bzw. getätigt wurden. Eine Antwort erhielt die Rechtsanwältin auch nach unserem Vermittlungsversuch nicht. Daraufhin haben wir eine förmliche Beanstandung gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 IFG M-V ausgesprochen, von der wir auch das damalige Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern unterrichtet haben.

Grund für diese Beanstandung war das Fehlverhalten der Gemeinde, insoweit der ordnungsgemäß gestellte Antrag nicht fristgerecht beschieden wurde. Gemäß § 11 IFG M-V ist ein ordnungsgemäß gestellter Antrag unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von einem Monat zu bescheiden. Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Auskunft dies rechtfertigen, kann die vorgenannte Ein-Monats-Frist ausnahmsweise auf bis zu drei Monate verlängert werden. Zum Zeitpunkt der Beanstandung waren bereits acht Monate vergangen, ohne dass die Gemeinde reagiert hätte.

Auch auf die Beanstandung hin reagierte die Gemeinde nicht. Daraufhin haben wir den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde gebeten zu prüfen, ob er gem. § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) anordnet, dass die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee verpflichtet wird, innerhalb einer angemessenen Frist den Informationsfreiheitsantrag zu bescheiden. Der Landkreis hat uns daraufhin mitgeteilt, dass das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises mit einem Sonderprüfauftrag im Eigenbetrieb der Gemeinde tätig gewesen sei und derzeit der endgültige Prüfbericht abgewartet werde. Dann würde geprüft und entschieden, inwieweit rechtsaufsichtsrechtliche Maßnahmen erforderlich seien, damit die Antragstellerinnen und Antragsteller ihre erbetenen Auskünfte erhalten.

Erst durch Hinweis durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde wurde der Antrag durch die Gemeinde beschieden.

### **13 Auskunftsanspruch eines Journalisten in Bezug auf Demonstrationen**

Ein Journalist wollte von einer Versammlungsbehörde Informationen zu Demonstrationen erhalten. Als Antwort erhielt er allerdings nur Angaben zu Tag, Uhrzeit und Ort der jeweiligen Versammlungen.

Die Herausgabe weiterer Informationen, wie z. B. über Anmelderrinnen und Anmelder sowie Themen bzw. Mottos, wurden unter die Voraussetzung gestellt, dass hierfür notwendigerweise jeweils eine schlüssige Begründung erfolgen müsse, wozu die jeweiligen Informationen für die journalistische Arbeit erforderlich seien.

Außerdem wurde auf § 4 Abs. 1, 2 Landespressegesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPrG M-V) verwiesen, wonach der Umfang der Auskunft in Abhängigkeit zu dem verfolgten Zweck steht. Im vorliegenden Fall seien dies nach Auffassung der betreffenden Stadtverwaltung lediglich Informationen zu Ort und Zeit der Veranstaltung, da diese für den Anfragenden ausreichend sein müssten, um beispielsweise die Veranstaltungen aufsuchen und sich im Rahmen der journalistischen Arbeit vor Ort darüber ein Bild machen zu können.

Des Weiteren wurde von der betreffenden Stadtverwaltung das Thema bzw. Motto einer Versammlung als personenbezogenes Datum angesehen, weil je nach Veranstaltung beispielsweise auf die politische Meinung oder auch die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung der teilnehmenden Personen geschlossen werden könne. Neben dem Thema bzw. Motto würde dies auch für die personenbezogenen Daten der Veranstalter – wie beispielsweise Name und Kontaktdaten – gelten. Nur wenn der Journalist ein berechtigtes journalistisches Interesse begründet, würde die Pressefreiheit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Veranstalters und auch der teilnehmenden Personen überwiegen.

Da sich der Journalist uns gegenüber auch auf das Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) berufen hat, wiesen wir die betreffende Versammlungsbehörde auf den in § 1 Abs. 1 IFG M-V definierten Gesetzeszweck hin. Danach soll das IFG M-V den freien Zugang zu in den Behörden vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festlegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Auf die Intention der Antragstellung kommt es dabei ausdrücklich nicht an. Nur wenn Ausschlussgründe dem entgegenstehen, ist das Informationsbegehren ganz oder teilweise abzulehnen. Diese Ausschlussgründe sind in den §§ 5 bis 8 IFG M-V aufgeführt und sind restriktiv auszulegen. Ausschlussgründe nach dem IFG M-V waren für uns vorliegend jedoch nicht ersichtlich.

Auch § 4 LPrG M-V konnten wir nicht entnehmen, dass der Umfang der Auskunftserteilung derart eingeschränkt werden kann bzw. muss, dass nur Ort und Zeit der Veranstaltung mitzuteilen seien. Unseres Erachtens ist es nicht Angelegenheit der auskunftspflichtigen Behörde zu interpretieren, welche Informationen für den Journalisten als erforderlich anzusehen sind. Zwar können gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 LPrG M-V Auskünfte verweigert werden, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung oder den Datenschutz diesem entgegenstehen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es jedoch unproblematisch, wenn die Stadt den Veranstalter benennt, soweit es sich um einen Verein oder eine andere Organisation handelt. Für den Fall, dass es sich bei dem Veranstalter um eine Privatperson handelt, kann zumindest die Information darüber gegeben werden, ob es sich um eine „Einzelmelderin“ oder um einen „Einzelmelder“ handelt. Ebenso ist es aus datenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch, die Anzahl der ungefähr teilnehmenden Personen sowie das Thema bzw. Motto der Veranstaltung preiszugeben. Das Veranstaltungsthema bzw. -motto ist kein personenbezogenes Datum. Bei einer erfragten Teilnehmeranzahl von mehr als 50 angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einer Demonstration, wie dies der Antragsteller angefragt hat, ist es nicht ersichtlich, wie durch die Bekanntgabe des Themas bzw. Mottos der Veranstaltung Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Veranstaltung identifizierbar wären bzw. deren Daten verarbeitet werden würden.

Der Journalist hatte eine gleichlautende Anfrage bei einer anderen Stadt gestellt und von dort die angefragten Informationen vollständig erhalten. Wir haben die Stadt um erneute Prüfung gebeten. Wenige Tage später wurde uns mitgeteilt, dass der Journalist die Auskünfte zu Versammlungen nunmehr vollständig erhalten habe.

**14 Reicht eine eingescannte Unterschrift bei einer Antragstellung aus?**

§ 10 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) sieht, anders als die Informationsfreiheitsgesetze anderer Bundesländer und dem des Bundes, ein Schriftformerfordernis vor. Folglich muss ein Antrag bei einer auskunftspflichtigen Stelle schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Diese Schriftform verlangt grundsätzlich eine handschriftliche Unterzeichnung des Antrags, um insbesondere die Identifikation des Absenders zu ermöglichen. Dieses Schriftformerfordernis schließt grundsätzlich eine elektronische Antragstellung aus, es sei denn ein entsprechender Zugang ist eröffnet.

Aufgrund der divergierenden Anforderungen ist es insbesondere Antragstellerinnen und Antragstellern aus anderen Bundesländern oftmals schwer zu vermitteln, warum in Mecklenburg-Vorpommern ein schriftlicher Antrag erforderlich ist. In einem Fall verschärfte eine Verwaltung dieses Formerfordernis sogar noch so weit, dass eine auf einem Fax enthaltene Unterschrift des Antragstellers angezweifelt und der Antrag aus formellen Gründen abgelehnt wurde. Die Behörde war der Ansicht, dass es sich um eine elektronisch hinzugefügte Unterschrift handeln würde und sah daher das Formerfordernis eines schriftlichen Antrags nicht als erfüllt an. Dem haben wir widersprochen, da zum einen die Identität des Antragstellers durch die besagte Unterschrift bekannt war und auch sichergestellt werden konnte, dass dieser seinen Antrag wissentlich gestellt hat. Dieser Argumentation ist die betreffende Behörde im vorliegenden Fall gefolgt.

Dieser und andere Fälle, in denen auf Seiten der Antragstellerinnen und Antragsteller dieses besondere Erfordernis nicht bekannt ist, sollten dazu führen, dass das bisherige Schriftformerfordernis kritisch betrachtet und möglichst um die Möglichkeit eines elektronischen Antrages erweitert werden sollte.

Da die Koalitionspartner in ihrer aktuellen Koalitionsvereinbarung unter Ziffer 506 u. a. erklärt haben, das IFG M-V zu evaluieren und weiterentwickeln, empfehlen wir dem Gesetzgeber, zukünftig eine elektronische Beantragung zuzulassen. Dieses würde sowohl das Antragsverfahren vereinfachen als auch die Transparenz der öffentlichen Verwaltung weiter stärken.

**15 Sind Informationen zu einem insolventen Unternehmen noch wettbewerbsrelevant?**

Bei einer Amtsverwaltung wurde der Zugang zu Informationen zu einem Unternehmen, für das bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, begehrt. Die betreffende Verwaltung lehnte den Antrag aus Gründen vorliegender Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ab. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, dass es sich überhaupt um wettbewerbsrelevante Informationen handelt. Da das Unternehmen nicht mehr am Wettbewerb teilnahm, war eine Ablehnung des Ersuchens aus derartigen Gründen unserer Ansicht nach rechtswidrig. Die Verwaltung ist unserem Hinweis gefolgt und hat schlussendlich den Zugang gewährt.

**16 Gebühren bei vermeintlich einfachen Auskünften**

Immer wieder werden wir mit der Frage konfrontiert, wann für einen Informationszugang Kosten erhoben werden können. Dabei spielen weniger Auslagen (wie z. B. Kosten für Kopien), sondern vielmehr Verwaltungsgebühren eine Rolle. Oft entsteht für uns der Eindruck, dass für vermeintlich einfache Auskünfte eine Gebühr verlangt wird, die dann gegebenenfalls eine abschreckende Wirkung für etwaige weitere Begehren derselben Antragstellerin oder desselben Antragstellers erzielen soll.

In einem Fall ging es beispielsweise um den Zugang von allgemeinen (nicht personenbezogenen) Informationen zu Lehrkräften. Durch die auskunftspflichtige Stelle hätte diese Auskunft unseres Erachtens relativ einfach und schnell zusammengetragen werden sowie dem Antragsteller übermittelt werden können. Stattdessen wurde sich jedoch entschieden, unter den betreffenden Lehrerinnen und Lehrern ein Beteiligungsverfahren durchzuführen. Insoweit die auskunftspflichtige Stelle anschließend auch von einer Aussonderung geheimhaltungswürdiger Informationen ausging, wurde von dieser vorsorglich auf etwaige Gebühren hingewiesen.

Da sich das Begehren auf die Herausgabe von Informationen auf die Anzahl neu eingestellter sowie pensionierter Lehrerinnen und Lehrer, gesehen auf die letzten fünf Jahre und nur in Bezug auf eine Schule, bezog, hätten die zahlenmäßigen Informationen relativ schnell zusammengetragen und zur Verfügung gestellt werden können. Nur wenn beispielsweise im Anschluss darüber hinausgehende konkretere Informationen abverlangt würden, wäre es zu einem solchen und dann vielleicht auch gebührenpflichtigen Verwaltungsaufwand gekommen.

Zu dem aufgeführten Fall befinden wir uns derzeit noch in Diskussion mit dem zuständigen Schulamt.

**17 Anwendungsbereich des IFG M V in Bezug auf die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV eröffnet?**

Auch wir haben uns mit dem in der Öffentlichkeit breit diskutierten Thema der *Stiftung Klima- und Umweltschutz MV* beschäftigt. Konkret ging es dabei um die Frage, ob mittels des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) Informationen über diese Stiftung zugänglich gemacht werden können.

Ein Bürger beehrte bei dem damaligen Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern den Zugang zu bestimmten Unterlagen, Protokollen und Gutachten dieser Stiftung. Diesem Antrag wurde mit Hinweis auf die Nichtanwendbarkeit des IFG M-V nicht stattgegeben. Begründet wurde dies damit, dass es sich um eine Stiftung des Privatrechts handeln würde, die nach § 3 Abs. 1 IFG M-V nicht dem Anwendungsbereich des IFG M-V unterliegt.



Allerdings gilt nach dieser Vorschrift der gesetzliche Anwendungsbereich auch für eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder mehrere der in § 3 Abs. 1 IFG M-V genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind. Die *Stiftung Klima- und Umweltschutz MV* ist gemäß ihrer Satzung zwar eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und damit eine juristische Person des Privatrechts. Unserer Auffassung nach erfüllt sie aber öffentlich-rechtliche Aufgaben. Dieses geht beispielsweise bereits aus dem Antrag der Landesregierung zur Stiftungserrichtung hervor, nach der sie sich aktiv für das zentrale Ziel des Klima- und Umweltschutzes einsetzen soll. Außerdem wurde erklärt, dass es dabei auch um die Erreichung der verbindlichen Klimaschutzziele der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland gehe, zu deren angemessenen Mitwirkung Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet sei.

Außerdem darf nicht unbeachtet bleiben, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die Stiftung mit einem Barvermögen in Höhe von 200 000,00 € als Grundstockvermögen ausgestattet hat. Dieses ist als unmittelbare Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen i.S.d. § 65 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zu werten, was wiederum ein wichtiges Interesse des Landes und damit ein Gemeinwohlziel voraussetzt.

Auch steht die Stiftung organisationsrechtlich in einer Weise unter dem Einfluss und der Kontrolle des Landes, die es rechtfertigt, die satzungsgemäßen Aufgaben als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren. Dies erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Gesamtverantwortung für das bestimmungsmäßige Handeln der juristischen Person und ihren Fortbestand. So sieht die Stiftungssatzung u. a. vor, dass die Ministerpräsidentin den Stiftungsvorstand bestellt und diesen aus wichtigem Grund jederzeit abberufen kann. Des Weiteren beruft die Ministerpräsidentin auch die Mitglieder des zweiten Stiftungsorgans, des Kuratoriums. Da das Land Mecklenburg-Vorpommern vor diesem Hintergrund zunächst allein über die Besetzung der Stiftungsorgane entscheidet, dürften unseres Erachtens auch die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Alt. 3 IFG M-V vorliegen.

In der Auswertung all dieser Gegebenheiten sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass vorliegend die Voraussetzungen des § 3 IFG M-V erfüllt sind und damit der Anwendungsbereich des IFG M-V eröffnet ist. Dieser Auffassung ist das Ministerium nicht gefolgt und hat auch im Ergebnis eines Widerspruchsverfahrens keine Informationen herausgegeben. Daraufhin haben wir eine Beanstandung ausgesprochen. Aber auch nach der Beanstandung änderte das betreffende Ministerium seine Meinung nicht. Insofern der Antragsteller unabhängig von unserer außergerichtlichen Prüfung gegen den Widerspruchsbescheid keine Klage erhoben hat, ist die abschließende Klärung der Frage bezüglich der Anwendbarkeit des IFG M-V auf die *Stiftung Klima- und Umweltschutz MV* nach wie vor offen.

## **18 Fällt die Universitätsmedizin Greifswald unter den Anwendungsbereich des IFG M-V?**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern wird nicht nur tätig, wenn eine Person der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht (vollständig) beachtet bzw. bearbeitet worden ist. Wir beraten ebenso Behörden bei der gesetzeskonformen Bearbeitung eines an sie gerichteten Antrages auf Informationszugang.

In einem konkreten Fall trat die *Universitätsmedizin Greifswald (UMG)* an uns heran, um in Erfahrung zu bringen, ob sie unter den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) fällt und somit zur Herausgabe der angefragten Daten verpflichtet ist. Grund dieser Anfrage war der Umstand, dass die *UMG* im Datenschutzrecht als Wettbewerbsunternehmen angesehen und somit wie ein Unternehmen behandelt wird.

Ein Antragsteller begehrte die Offenlegung der Zahlungen an einen Anbieter für Videokonferenzen. Die *UMG* befürchtete weitreichende Folgen, da es sich bei den gewünschten Informationen um Verträge mit Dritten handele, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten würden.

Wir haben die *UMG* darauf hingewiesen, dass diese eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und nach § 3 Abs. 1 IFG M-V damit der gesetzliche Anwendungsbereich gegeben ist. Die Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb spielt dabei keine Rolle.

Weiterhin haben wir erläutert, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) am 26. April 2019 Geheimnisse künftig nur dann geschützt sind, wenn Unternehmen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen treffen.

Das GeschGehG beinhaltet im § 2 auch eine Definition zum Begriff „Geschäftsgeheimnis“. Damit Informationen eines Unternehmens als Geschäftsgeheimnis gelten, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss es sich um eine vertrauliche Information handeln, die geschäftlichen Wert besitzt. Zum anderen muss der rechtmäßige Inhaber der Information angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen (wie z. B. Geheimhaltungsvereinbarungen, Zugangsbeschränkungen und Verschlüsselungsmaßnahmen) ergreifen. Im Vergleich zur alten Rechtslage müssen nun objektive Voraussetzungen vorliegen, die ein Unternehmen im Streitfall darlegen und gegebenenfalls beweisen muss. Auf den subjektiven Geheimhaltungswillen kommt es hingegen nicht mehr an.

Der Antragsteller wünschte lediglich die Herausgabe einer Übersicht über geleistete Zahlungen. Wir haben deshalb noch darauf hingewiesen, dass die Übermittlung eines Vertrages oder einer Rechnung für die Herausgabe dieser Informationen nicht erforderlich ist. Dem Informationsbegehren folgend sollte eine Angabe der Gesamtzahlung für das Jahr 2020 oder eine Auflistung nach Monaten ausreichen. Die Angabe eines Betrages erachten wir nicht für ein schutzwürdiges Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 8 IFG M-V sowie des GeschGehG.

Die *UMG* ist unserer Empfehlung gefolgt und hat das Informationsbegehren positiv beschieden.

## **19 Ist das Schreiben eines Bürgermeisters vom Urheberrecht geschützt?**

Ein Antragsteller bat uns um Vermittlung hinsichtlich seines Antrags auf Informationszugang zu einem Schreiben eines Kurdirektors sowie eines Bürgermeisters einer Gemeinde an den Wirtschaftsminister zum Zwecke der Publikation. Der Inhalt des Schreibens war dem Antragsteller bekannt, da er das Schreiben in der Vergangenheit bereits lesen und sich Notizen anfertigen konnte. Für eine Veröffentlichung wollte er aber nicht lediglich auf diese Notizen zurückgreifen und stellte deshalb den Antrag auf Informationszugang bzw. Herausgabe des betreffenden Schreibens.

Dieser Antrag wurde abschlägig mit Hinweis auf § 8 IFG M-V beschieden. Konkret wurde sich dabei auf den Schutz geistigen Eigentums – im Speziellen das Urheberrecht – bezogen.

Zunächst haben wir den Antragsteller darauf hingewiesen, dass er – unabhängig von einer Vermittlung durch uns – das Recht hat, gegen den Ablehnungsbescheid einen Widerspruch einzulegen. Von diesem Recht hat er umgehend Gebrauch gemacht.

Die betreffende Behörde haben wir darauf hingewiesen, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 8 IFG M-V als Ausschlussgrund nicht einschlägig ist. Weiterhin müsste es sich bei dem an den Wirtschaftsminister gerichteten Schreiben um ein Werk i.S.d. § 2 Urheberrechtsgesetz handeln. Absatz 1 dieser Vorschrift kann nicht angewandt werden, da es sich nicht um ein geschütztes Werk der Literatur, Wissenschaft oder Kunst handelt. Nach Absatz 2 sind Werke i.S.d. Gesetzes nur persönliche geistige Schöpfungen.

Damit ein Werk, basierend auf dem persönlichen und geistigen Schaffen, überhaupt schutzfähig sein kann, hängt in der Regel vom Erreichen der notwendigen Schöpfungshöhe ab. Hier sind die Umstände des konkreten Einzelfalles zu betrachten. Die Rechtsprechung hat hierzu Beispiele zu Unterlagen entwickelt, die nach dem Informationsfreiheitsgesetz sowohl amtliche Informationen darstellen als auch gleichzeitig urheberrechtlich geschützt sind. Dazu zählen beispielsweise Prüfungsunterlagen eines elektronischen Wahlgerätes oder Ausarbeitungen des Dienstes des Bundestages zu einer Dissertation.

Nicht unter das Urheberrecht fallen im Regelfall anwaltliche Schriftsätze oder auch Schreiben bzw. Vermerke aus einem Ministerium, selbst wenn diese umfangreiche rechtliche Erörterungen enthalten. Die schöpferische Leistung muss jedenfalls über das alltägliche routinemäßige Schaffen hinausgehen.

Auch wenn uns der konkrete Inhalt des Schreibens nicht bekannt ist, gehen wir nach diesen Ausführungen davon aus, dass der Inhalt des betreffenden Briefes die geforderte Schöpfungshöhe nicht erreicht und daher nicht unter das Urheberrecht fällt.

Wir haben die zuständige Kurverwaltung gebeten, die Hinweise bei der Bearbeitung des Widerspruchs zu berücksichtigen.

Kurz darauf wurden wir vom Antragsteller darüber informiert, dass ein Abhilfebescheid erlassen und der Zugang gewährt wurde.

## **20 Katzenschutz-Verein wünscht Einsicht in einen öffentlich-rechtlichen Vertrag**

Ein Tierschutzverein, der sich insbesondere die Rettung und Versorgung von Katzen zur Aufgabe gemacht hat, beantragte Mitte 2019 bei einer Stadt Einsicht in einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Sicherstellung von herrenlosen Tieren und Fundtieren, den diese mit einem anderen Tierhilfe-Verein abgeschlossen hat. Die betroffene Stadt prüfte den Antrag und gewährte im Oktober 2019 eingeschränkte Vertragseinsicht. Laut der Ausführungen im Bescheid sollte dieses unter der Schwärzung personenbezogener Daten sowie unter der Entfernung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erfolgen.

Der Katzenschutz-Verein widersprach diesem Bescheid, da keine Schwärzungen erkennbar sind, sondern ganze Paragraphen, Absätze und anderes nur abgedeckt bzw. geweißt wurden. Auch der Vertragsbeginn sowie die Dauer des Vertrages wurden abgedeckt.

Infolgedessen eine Reaktion auf den Widerspruch ausblieb, wandte sich der Verein nun an uns. Im Folgenden beschäftigte uns diese Angelegenheit insgesamt über eineinhalb Jahre.

Wir traten zunächst an die verantwortliche Stadt heran und wiesen darauf hin, dass nach § 10 Abs. 5 IFG M-V ein Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen besteht, soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 5 bis 8 IFG M-V nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Die uns vorliegende Vertragskopie lässt jedoch darauf schließen, dass nicht nur schutzwürdige Informationen, sondern ganze Textpassagen unkenntlich gemacht wurden.

Weiterhin haben wir darüber informiert, dass § 12 Abs. 1 IFG M-V auch dann eine Begründungspflicht normiert, wenn ein Antrag auf Informationszugang teilweise abgelehnt wird. Dieses dient der Nachvollziehbarkeit und der Überprüfbarkeit einer Entscheidung. Eine Begründung für die teilweise abgelehnte Informationserteilung fehlte dem Bescheid jedoch in Gänze.

Wir haben die Stadt gebeten, den Widerspruch unter Berücksichtigung dieser Ausführungen sowie unter den bereits bekannten Hinweisen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen umgehend zu bearbeiten.

Ein Widerspruchsbescheid ist dem Katzenschutz-Verein im Januar 2020 zugegangen. Der Inhalt ist uns nicht bekannt. Eine Anpassung der Vertragseinsicht ist aber nicht erfolgt, woraufhin der Verein Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin auf Herausgabe von Informationen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag einlegte. Das Urteil ist am 1. Februar 2021 ergangen. Die Klage wurde abgewiesen.

Das Urteil stützt sich weitestgehend auf § 7 IFG M-V und damit dem Schutz personenbezogener Daten. Die Vorlage vollständiger Verwaltungsvorgänge (oder des Vertrages) war aus Sicht des Gerichts nicht zwingend erforderlich, da sich bereits aus den zur Verfügung stehenden Informationen ergibt, dass schutzwürdige Daten betroffen sind.

Ob darüber hinaus nach den Regelungen in § 8 IFG M-V – Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse – die begehrten Informationen nicht offenbart werden dürfen, blieb offen.

## **21 Begründungspflicht auch bei teilweiser Ablehnung eines Antrages**

Im vorliegenden Fall ging es um die Errichtung von Windkraftanlagen. Durch die Veröffentlichung von Abwägungsunterlagen im Frühjahr 2020 durch einen Planungsverband wurde bekannt, dass das geplante Windeignungsgebiet einer Stadt wahrscheinlich aufgrund von berechtigten Ausschlusskriterien gestrichen werden soll. Nachdem sich ein Investor schriftlich an den Planungsverband gewandt hat, wurde diese Entscheidung rückgängig gemacht. Drei Bürger dieser Stadt vermuteten darin eine unrechtmäßige Einflussnahme und beantragten im September 2020 Akteneinsicht.

Der Antrag wurde einen Monat später positiv beschieden. Gleichzeitig wurden die Antragsteller vom Planungsverband um die Mitteilung von Details zur Ausgestaltung des Informationszugangs gebeten. Dieser Bitte sind sie umgehend nachgekommen. Dennoch wurde die Akteneinsicht bis Anfang Januar 2021 nicht ermöglicht.

Aus diesem Grund nahm einer der betroffenen Bürger Kontakt zu unserer Behörde auf und bat um Unterstützung. Wir haben die uns zugesandten Unterlagen sorgfältig geprüft und den Planungsverband um eine Stellungnahme gebeten. Vor allem haben wir darum gebeten, die bereits gewährte Akteneinsicht zu ermöglichen. Kurz darauf erhielten wir die Rückmeldung, dass den Antragstellern ein abschließender Bescheid sowie die Unterlagen übersandt worden sind und die Akteneinsicht gewährt werden konnte. Ein Antragsteller teilte uns anschließend jedoch mit, dass nicht alle gewünschten Informationen erteilt wurden.

Wir traten erneut an den Planungsverband heran, da wir nach Prüfung des Bescheides nicht nachvollziehen konnten, weshalb bestimmte Auskünfte vom Informationszugang ausgeschlossen waren. Wir haben in unserem Stellungnahmeersuchen darüber informiert, dass mit § 12 Abs. 1 IFG M-V eine Begründungspflicht der Behörde normiert ist, wenn ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird. Dies soll der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit dienen.

Nachdem diese Unklarheiten seitens der Behörde beseitigt werden konnten, erläuterte der Planungsverband plausibel gegenüber den Antragstellern und uns, weshalb bestimmte Informationen nicht zugänglich gemacht werden können.

Die korrekte Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes bereitet in einigen Behörden leider noch immer Probleme. Wie im dargestellten Fall bezieht sich das insbesondere auch auf fehlende Begründungen zu Ablehnungen. Ein Grund kann hierfür darin bestehen, dass einige Behörden nicht häufig mit Anfragen nach dem IFG M-V konfrontiert werden. Erfreulicherweise erfolgt jedoch die Bearbeitung nach einigen Hinweisen unsererseits zumeist zufriedenstellend.

### **Teil C – Empfehlungen/Zusammenfassung**

Wir sprechen die folgenden bereichsspezifischen Empfehlungen aus:

#### **Datenschutz und Bildung**

1. Die Vermittlung von Datenschutzbewusstsein und Medien- sowie Informationskompetenz sind weiterhin eine notwendige Zukunftsaufgabe des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Im Einklang mit unserer gesetzlichen Aufgabe nach Art. 57 Abs. 1 lit. b DS-GVO übernehmen wir einen großen Bereich der Medienbildungsangebote im Land und initiierten ein umfangreiches Angebot in Kooperation mit zahlreichen außerschulischen Partnern. Wir empfehlen der Landesregierung, die bestehenden Strukturen der Medienkompetenzvermittlung im Land zu sichern und weiter auszubauen (siehe insgesamt Punkt 3 ff., S. 6 ff.).
2. Wir empfehlen die Umsetzung der „Forderungen zur Medienbildung an die zukünftige Arbeit der Landesregierung 2021“ des Netzwerkes *Medienaktiv M-V* (siehe Punkt 3.2, S. 10 f.).
3. Wir empfehlen der Landesregierung die Weiterführung der *Arbeitsgruppe Medienkompetenz* (siehe Punkt 3.3, S. 12 f.).

### **Technik und Organisation**

4. Es ist davon auszugehen, dass mit der zunehmenden Digitalisierung und der weltweit nach wie vor stark ansteigenden Cyberkriminalität die Anzahl der Angriffe weiter steigen wird. Daher empfehlen wir der Landesregierung, sich für eine Stärkung der IT-Sicherheit sowohl im öffentlichen als auch nicht öffentlichem Sektor einzusetzen und vorhandene Strukturen zur Bekämpfung der zunehmenden Cyberkriminalität zu stärken (siehe Punkt 4.2, S. 14 f.).
5. Wir empfehlen den Verantwortlichen sowohl im öffentlichen als auch im nicht öffentlichen Bereich, die Onlinedienste von Microsoft (z. B. die Bürosoftware Microsoft Office 365 mit Word, Excel, PowerPoint) im Rahmen der Auftragsverarbeitung bereits einsetzen oder deren Einsatz planen, zu prüfen, ob sie in der Lage sind, diese Produkte datenschutzgerecht einzusetzen. Prüfmaßstab sind die Arbeitsergebnisse des Arbeitskreises Verwaltung<sup>23</sup> der Datenschutzkonferenz. Besonders mit Blick auf das Bestreben, die Gewährleistung der digitalen Souveränität zu erreichen und entsprechende Anforderungen hieran umzusetzen, empfehlen wir Verantwortlichen im nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich – die Landesregierung eingeschlossen –, den Einsatz alternativer Produkte, insbesondere aus dem Open-Source-Bereich, zu prüfen (siehe Punkt 4.3, S. 15 f.).
6. Am 1. Dezember 2021 trat das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) in Kraft. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir den Verantwortlichen im öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich, ihre Telemediendienste auf die Datenschutzkonformität bezüglich des TTDSG zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen, um dem Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung zu entsprechen (siehe Punkt 4.4, S. 16 f.).
7. Wir empfehlen Verantwortlichen im nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich – die Landesregierung eingeschlossen –, derzeitig eingesetzte Videokonferenzsysteme schnellstmöglich gegen eine datenschutzkonforme Lösung zu ersetzen (siehe Punkt 4.6, S. 18).

### **Öffentliche Verwaltung, Polizei- und Ordnungswesen**

8. Im Kontext von polizeilichen und sonstigen behördlichen Untersuchungen bei Berufsgeheimnisträgern empfehlen wir diesen – insbesondere Krankenhäusern sowie vergleichbaren Einrichtungen – einen Handlungsleitfaden für das Verhalten bei Kontrollen oder dem Herausgabeverlangen von Patientenakten durch Behörden zu erstellen. Insbesondere müssen auch Beschäftigte als mitwirkende Personen regelmäßig und wiederholt über Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote unterrichtet werden. Vor der Zutrittsgewährung oder gar der Herausgabe von personenbezogenen Daten sollten sich Berufsgeheimnisträger immer von der jeweiligen Behörde die Rechtsgrundlage für das jeweilige Begehren nennen lassen und ausdrücklich danach fragen, ob eine gesetzliche Pflicht zur Duldung oder Herausgabe besteht. Auch sollte darauf geachtet werden, dass über die jeweilige Maßnahme durch die Behörde ein Protokoll geführt wird und dort beispielsweise Widersprüche des Berufsgeheimnisträgers gegen die Sicherstellung von Patientenakten dokumentiert werden (siehe Punkt 5.1.2, S. 20 ff.).

---

<sup>23</sup> Anlage 1 des Protokolls der 3. Zwischenkonferenz der DSK vom 22. September 2020, abrufbar unter [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/pr/20201030\\_protokoll\\_3\\_zwischenkonferenz.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/pr/20201030_protokoll_3_zwischenkonferenz.pdf).

9. Im August 2021 erging eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Rostock im Zusammenhang von Datenabfragen durch Polizeibeamtinnen und -beamte. In dem betreffenden Beschluss hat das Gericht Kriterien aufgestellt, die zukünftig bei der Ausgestaltung von Datenabfragen durch Polizeibeamtinnen und -beamten zu berücksichtigen sind. Nach Auffassung des Gerichts muss von der jeweiligen Dienststelle konkret bestimmt sein, welche Befugnisse die Beschäftigten haben. Wir empfehlen auch anderen öffentlichen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern, mit Blick auf diese Rechtsprechung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genau festzuschreiben, wie die Zugriffsmöglichkeiten auf die technischen Systeme ausgestaltet sind (siehe Punkt 5.1.3, S. 21 f.).

### **Schulwesen**

10. Im Bereich des Schulwesens wird bereits über einen längeren Zeitraum das Projekt *Integriertes Schulmanagement-System (Projekt ISY)* betrieben. Inhaltlicher Schwerpunkt im Berichtszeitraum war u. a. die Beschaffung eines datenschutzkonformen Video-Konferenzsystems für die Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Wir empfehlen dem neu gebildeten Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Austausch mit unserer Behörde zum *ISY-Projekt* weiter fortzuführen (siehe Punkt 5.2.1, S. 22).

### **Verkehrswesen**

11. Im Kontext von Übermittlungssperrungen bezüglich personenbezogener Daten im Fahrzeugregister i.S.d. § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen, die die Beeinträchtigung eines schutzwürdigen Interesses glaubhaft machen. Diesbezüglich wird noch immer ein Erlass des damaligen Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 1993 angewandt, der aus datenschutzrechtlicher Sicht zumindest angezweifelt werden kann. Wir empfehlen der Landesregierung eine datenschutzkonforme Überarbeitung des vorbenannten Erlasses (siehe Punkt 5.3.1, S. 23 ff.).
12. Immer wieder erreichen uns Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern zur Praxis der Datenerhebung durch die Landkreise und kreisfreien Städte bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im Straßenverkehr. Im Rahmen eingeleiteter Ordnungswidrigkeitsverfahren wird zunächst eine Halterabfrage zu dem jeweiligen Kfz-Kennzeichen durchgeführt. Die Halterin oder der Halter des Fahrzeuges erhält dann einen Anhörungsbogen zu der betreffenden Ordnungswidrigkeit. In einigen Fällen wurde bereits zu diesem Zeitpunkt eine Verkehrszentralregisterabfrage durchgeführt. Erfolgen derartige Abfragen jedoch lediglich auf Verdacht zum Halter des Fahrzeuges, ohne dass die Täterin oder der Täter festgestellt wurde, sind diese grundsätzlich unzulässig. Insbesondere ist daher die jeweilige Anhörungsfrist vor Registerabfragen abzuwarten. Wir empfehlen den Landkreisen und kreisfreien Städten ihr Vorgehen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsüberschreitungen aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisch zu überprüfen (siehe Punkt 5.3.2, S. 25 f.).

**Informationsfreiheit | IFG M-V**

13. Es ist festzustellen, dass das Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) aus dem Jahr 2006, das bis heute zwei Novellierungen erfuhr, inzwischen im Vergleich zu anderen moderneren Transparenzgesetzen recht veraltet erscheint. Nach dem Transparenzranking 2021,<sup>24</sup> in welchem die Informationsfreiheitsgesetze/Transparenzgesetze in Bund und Ländern verglichen werden, durchgeführt von dem Open Knowledge Foundation e. V. und dem Mehr Demokratie e. V., liegt Mecklenburg-Vorpommern nur im unteren Mittelfeld. Damit dieses geändert werden kann und der Transparenzgedanke, der einer modernen Verwaltung zu eigen sein sollte, weiter gestärkt wird, sollte die in der aktuellen Koalitionsvereinbarung unter Ziffer 506 vorgesehene Evaluierung und Weiterentwicklung des IFG M-V schnellstmöglich umgesetzt werden. In dem anstehenden Evaluierungsprozess wirken wir gern mit, um unsere langjährige Erfahrung im Bereich der Informationsfreiheit entsprechend einzubringen. Vor allem sollte die Antragstellung in Schriftform kritisch betrachtet und dem Anspruch der öffentlichen Verwaltung auf Umsetzung notwendiger Digitalisierungsmaßnahmen gerecht werden. Es sollte eine elektronische Beantragung zugelassen werden. Dieses würde sowohl das Antragsverfahren vereinfachen als auch die Transparenz der öffentlichen Verwaltung stärken. Wir empfehlen dem Gesetzgeber, das IFG M-V zu einem modernen Transparenzgesetz fortzuentwickeln (siehe Punkte 6-7, S. 30 ff.; siehe auch Punkt 14, S. 39).
14. Immer wieder kommt es bei Bürgerinnen und Bürgern zu Irritationen, weil dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zwar eine Zuständigkeit für die Einhaltung des Informationsfreiheitsrechts i.S.d. IFG M-V obliegt, dies aber nicht ebenso auf das Landes-Umweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) zutrifft. Wir empfehlen dem Gesetzgeber, die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern auch für das Umweltinformationsrecht in Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich zu regeln (siehe Punkt 8, S. 32).
15. Wir erhalten zahlreiche Anfragen in Bezug auf hohe Gebühren für die Erteilung von Informationen nach dem IFG M-V, die nicht selten die Rahmengebühr von 500 € übersteigen. Die §§ 3 und 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Informationskostenverordnung – IFGKostVO M-V) erscheinen im Verhältnis zum Gesetzeszweck des grundsätzlich freien Informationszugangs unverhältnismäßig. Wir empfehlen der Landesregierung daher die entsprechenden Regelungen zu überprüfen (siehe Punkt 9, S. 33).
16. Zuletzt waren die Aufgaben und Lösungen vergangener Abschlussprüfungen für die Berufsreife, die Mittlere Reife und das Abitur häufig Gegenstand von Informationsbegehren nach dem IFG M-V. In zahlreichen Fällen wurden sich geweigert, die Informationszugänge entsprechend zu gewähren, woraufhin sich einige antragstellende Personen an uns wandten. Nach einer Auseinandersetzung mit dem betreffenden Ministerium wurden zahlreiche Informationszugänge gewährt, doch erfolgte dies in zahlreichen Fällen nicht fristgerecht. Um zukünftig einen den gesetzlichen Ansprüchen gerecht werdenden Informationszugang gewährleisten zu können, empfehlen wir die Abschlussprüfungen, ähnlich wie in Niedersachsen und Bremen, online auf einem Portal bereitzustellen, sodass jeder Schülerin und jedem Schüler ermöglicht wird, die Vorjahresprüfungen für Lernzwecke herunterzuladen (siehe Punkt 10, S. 34).

---

<sup>24</sup> Open Knowledge Foundation e. V. und Mehr Demokratie e. V., Transparenzranking 2021, S. 7 ff., abrufbar unter <https://transparenzranking.de/static/files/ifg-ranking.pdf>.



**22 Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgruppe
AK	Arbeitskreis der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder
AK Technik	Arbeitskreis „Technische und organisatorische Datenschutzfragen“ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder
Art.	Artikel
BCC	Blind Carbon Copy, deutsch Blindkopie
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beschl.	Beschluss
BfDI	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BSI	Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik
bzw.	beziehungsweise
CSG	ComputerSpielSchule Greifswald
DPA	Data Protection Addendum
DS-GVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
DSG M-V	Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
DSK	Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder
eAkte	elektronische Akte
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f./ff.	folgende/fortfolgende
gem.	gemäß
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IFG M-V	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz)
IFGKostVO M-V	Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
ISY	Projekt „Integriertes-Schulmanagement-System“
Kfz	Kraftfahrzeug
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LAG Medien e. V.	Landesarbeitsgemeinschaft Medien Mecklenburg Vorpommern e. V.
LAKOST MV	Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen Mecklenburg-Vorpommern
LfDI M-V	Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
lit.	litera
LJR M-V	Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.
LKA M-V	Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern
LPrG M-V	Pressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landespressegesetz)
LT M-V, Drs.	Drucksache des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
LUIG M-V	Landes-Umweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

---

MMV	Landesmedienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OSTs	Online Services Terms
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
TEO	Tage ethischer Orientierung
TTDSG	Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz)
u. a.	unter anderem
UIG	Umweltinformationsgesetz
UMG	Universitätsmedizin Greifswald
UrhG	Urheberrechtsgesetz
v.	vom
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

**23 Stichwortverzeichnis**

abstrakte Gefährdungslage .....	24	Gesetz z. Schutz v. Geschäftsgeheimnissen .	41
AG Medienkompetenz .....	11	Grundrechtseingriff.....	25
AK Technik der DSK.....	16	Herausgabe von Patientenunterlagen.....	19
anlassbezogene Prüfung .....	4	Hundehalter .....	25
anlassunabhängige Prüfung.....	4	IFG M-V .....	30
Arbeitsgruppe Microsoft 365 der DSK .....	14	IFG M-V, Auslagen .....	32, 39
aufsichtsbehördliche Maßnahme .....	4	IFG M-V, außergerichtliche Überprüfung... 29,	40
Auskunft nach Art. 15 DS-GVO .....	18, 27	IFG M-V, Begründungspflicht .....	43, 44
Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, Umfang ....	28	IFG M-V, Ein-Monats-Frist.....	36
Beanstandung .....	35, 40	IFG M-V, Evaluierung.....	30
Beauskunftung von Empfängern pbD .....	28	IFG M-V, Gebühren .....	32
Behörde .....	18	IFG-Antrag, Abiturprüfung .....	33
Beratung .....	4	IFG-Antrag, Abrechnungen.....	35
Berufsgeheimnisträger.....	19	IFG-Antrag, Abschlussprüfung .....	34
Beschlagnahmeverbot für Patientenakten ....	19	IFG-Antrag, Schriftformerfordernis .....	38
Beschwerde nach Art. 77 DS-GVO.....	4, 19	Informationsfreiheit .....	29, 30
Betroffenenrecht.....	18	Informationsfreiheitsanfrage.....	33
Bildungsauftrag .....	5	Informationskompetenz .....	6
Bildungsprojekt .....	5	Informationskostenverordnung M-V .....	32
Bitcoin .....	13	Informationspflicht .....	18
BSI.....	14	Inhaltsdaten.....	17
Bundestagswahl 2021 .....	26	Insolvenzverfahren .....	38
Bußgeld .....	20	Integriertes Schulmanagement-System.....	21
Clickbaiting .....	7	ISY .....	21
ComputerSpielSchule Greifswald (CSG).....	9	Journalismus, Auskunftsanspruch .....	36
Cookies.....	15	Kamera.....	22
Corona-Pandemie .....	4, 29	Kameraatrappe.....	28
Cybergrooming.....	8	Kategorien pbD, Auskunft.....	27
Cyberkriminalität.....	13	Kategorien von Empfängern pbD, Auskunft	28
Data Protection Addendum .....	14	Kind .....	5
Datenminimierung.....	16	Koalitionsvereinbarung.....	30, 38
Datenpanne .....	13	Kohärenzverfahren .....	4
Datenübermittlung in die USA.....	17	Kommune .....	25
Datenverarbeitung .....	18	Kompetenzzentrum und Beratungsstelle für	exzessive Mediennutzung und
dienstliches System, unberechtigter Zugriff..	21	Medienabhängigkeit Schwerin .....	8, 9
digitale Kompetenz.....	6	Kontrollstelle .....	29
digitale Souveränität.....	12, 18, 21	Kosten.....	39
DPA .....	14	Kostendeckung .....	32
Einwilligung .....	15	Krankenhaus .....	20
E-Learning Software .....	21	LAKOST MV .....	8, 9
elektronische Akte.....	12	Landesarbeitsgemeinschaft Medien e. V.....	11
E-Mail-Adresse .....	16	Landesjugendring M-V.....	9
E-Mail-Verteiler .....	16	Landeskriminalamt M-V .....	8, 9
Europäischer Gerichtshof .....	17	Landesmedienanstalt M-V.....	8, 9
europäisches Verfahren .....	4	Landesmedienkompetenzzentrum M-V.....	11
Fahrerlaubnisregister .....	24	Landesregierung M-V.....	40
Fahrzeugregister .....	22	Landes-Umweltinformationsgesetz M-V .....	31
Förderung von digitaler Kompetenz.....	5	Landtagswahl M-V 2021 .....	26
Forderungen zur Medienbildung an die	zukünftige Arbeit der Landesregierung .....	Lichtbildabgleich.....	24
Gemeinde .....	35	Mandantenfähigkeit .....	13
Geschäftsgeheimnis.....	38, 41		

Mandantentrennung.....	12	Urheberrechtsgesetz.....	42
Maßnahme.....	4	Veranstaltungen.....	4
Medienaktiv M-V.....	9	Verfügbarkeit.....	14
Medienanstalt M-V.....	11	Verkehrszentralregisterabfrage.....	24
Medienbildung.....	5	Verletzung des Berufsgeheimnisses.....	19
Medienguides MV.....	8	Verletzung des Persönlichkeitsrechts.....	29
Medienkompetenz.....	5	Verpflichtung auf die Datenschutzgrundsätze.....	20
Medienscouts MV.....	7	Versammlungsbehörde.....	36
Medienscouts MV App.....	7	Verschlüsselung.....	13, 17
Microsoft.....	14	Vertraulichkeit.....	14, 16
Nordkirche.....	8	Verwaltungsaufwand.....	33
offener E-Mail-Verteiler.....	16	Verwaltungsgebühr.....	39
OH für Anbieter von Telemedien.....	15	Videokamera.....	28
Online Services Terms.....	14	Videokonferenzsystem.....	17, 21
Open-Source.....	12, 18, 21	Videüberwachung.....	22, 28
Ordnungswidrigkeitenverfahren.....	24	Vorratsdatenspeicherung.....	25
Pachtvertrag.....	26	wettbewerbsrelevante Information.....	38
Patientendaten.....	19	Widerspruchsverfahren.....	40
personenbezogenes Datum.....	37	Zwangsgeld.....	4
persönliche geistige Schöpfung.....	42	Zweckbindung.....	12, 16, 21, 26
Polizei.....	20	Zweckdurchbrechung.....	26
Pressefreiheit.....	37		
Privacy Shield.....	17		
Rahmendaten.....	17		
Ransomware.....	13		
Recht auf informationelle Selbstbestimmung.....	37		
Richtigkeit.....	16		
Schadsoftware.....	13		
Schöpfungshöhe.....	42		
Schrems II.....	17		
Schulamts.....	39		
Schule.....	21, 22		
Schulverwaltungssoftware.....	21		
Schutz geistigen Eigentums.....	42		
Sozialdaten.....	35		
Staatskanzlei M-V.....	11		
Stiftung Klima- und Umweltschutz MV.....	39		
Straftat.....	19		
Tage ethischer Orientierung (TEO).....	8		
Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz.....	15		
Transparenzgesetz.....	30		
Transparenzranking.....	30		
Transparenzregister.....	31		
TTDSG.....	15		
Übermittlung von pbD in Drittländer.....	17		
Übermittlungssperren nach § 41 Abs. 2 StVG.....	22		
Überwachungsdruck.....	29		
Umweltinformationen.....	32		
Umweltinformationsgesetz.....	31		
unberechtigte Datenabfrage.....	20		
untere Rechtsaufsichtsbehörde.....	36		
Unternehmen.....	38		
Untersuchung bei Berufsgeheimnisträgern.....	19		
Urheberrecht.....	42		